



Kantonsrat

Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission

## **Wasserbaugesetz – 22.08.07**

**Ort:** Rüthi, Werkhofsaal, Aeckerlistrasse 31 (Donnerstag, 3. Juli 2008)  
Baudepartement, Lämmlisbrunnenstrasse 54, SiZ 007 (Freitag, 4. Juli 2008)

**Zeit:** Donnerstag, 3. Juli 2008, 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag, 4. Juli 2008, 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatende Kommission:*

Roth Urs, Amden, Präsident  
Bosshart Beat, Altenrhein (ab Traktandum 4)  
Britschgi Stefan, Diepoldsau  
Brändle Roman, Bütschwil  
Egli Lorenz, Rossrüti  
Friedl Claudia, St.Gallen  
Heim-Keller Seline, Gossau  
Jöhl Toni, Amden  
Lendi Paul, Mels  
Nufer Albert, St.Gallen  
Ritter Werner, Altstätten (ab Traktandum 4)  
Steiner Marianne, Kaltbrunn  
Trunz Karpeter, Oberuzwil  
Wild-Huber Vreni, Wald-Schönengrund  
Wittenwiler Heinz, Krummenau

*Mitarbeitende der Staatsverwaltung:*

Haag Willi, Regierungsrat, Baudepartement  
Gämperle Christof, Generalsekretär, Baudepartement  
Pfister Urs, Stabsmitarbeiter, Baudepartement  
Ackermann Guido, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Dietsche Daniel, Leiter Gewässer, Tiefbauamt  
Meier Heinz, Leiter Wasserbau, Tiefbauamt  
Hartmann Raphael, juristischer Mitarbeiter, Tiefbauamt, Protokollführer

*Weitere Personen:*

Ammann Thomas, Gemeindepräsident Rüthi, Kantonsratspräsident (zu Traktandum 3)

- Traktanden:**
1. Begrüssung, Mitteilungen
  2. Einführung/Vorstellung der Vorlage
  3. Besichtigung/Augenschein Projekte im Raum Rüthi (Renaturierung und Hochwasserschutz)
  4. Eintretensdiskussion mit Abstimmung
  5. Spezialdiskussion
  6. Rückkommen
  7. Schlussabstimmung
  8. Varia

- Unterlagen:**
- Wasserbaugesetz – 22.08.07, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008 / 14. Mai 2008 (Beratungsunterlage)
  - Mehrjahresprogramm 2008 bis 2011
  - Programmvereinbarung betreffend Programmziele im Bereich Schutzbauten Wasser
  - Programmvereinbarung betreffend Programmziele im Bereich Renaturierungen
  - Bundesgesetz über den Wasserbau
  - Kantonales Wasserbaugesetz vom 23. März 1969
  - Gesetz über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. Oktober 2007)
  - Fischereigesetz (Ergebnis der zweiten Lesung)

**Beilagen** :Referat von Regierungsrat W. Haag

- Medienmitteilung
- Anträge der vorberatenden Kommission

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Baudepartement
- Teilnehmer der Staatsverwaltung

## 1. Begrüssung, Mitteilungen

Roth-Amden, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Willi Haag, Regierungsrat
- Christof Gämperle, Generalsekretär
- Urs Pfister, Stabsmitarbeiter
- Guido Ackermann, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Daniel Dietsche, Leiter Gewässer
- Heinz Meier, Leiter Abteilung Wasserbau
- Raphael Hartmann, juristischer Mitarbeiter und Protokollführer

Der Vorsitzende verweist auf die Terminkollision mit der vorberatenden Kommission zum Gemeindegesetz, weshalb die heutige Sitzung später angesetzt worden sei und die beiden Mitglieder Ritter-Altstätten und Bosshard-Thal erst im Verlauf des Nachmittags in Rüthi eintreffen werden. Er dankt dem Baudepartement für die Einladung und die Zustellung der Unterlagen. Weiter unterbreitet er den Vorschlag, den zweiten Sitzungstag in St.Gallen durchzuführen, was von der Kommission einstimmig gutgeheissen wird.

Zudem gibt er zwei Änderungen in der Zusammensetzung der Kommission bekannt. Als Ersatz für Güntensperger-Mosnang wurde Brändle-Bütschwil und anstelle von Schnider-Vilters-Wangs wurde Jöhl-Amden in die Kommission bestellt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist.

Die Beratungen sollen anhand der Traktandenliste durchgeführt werden, wobei unter Ziffer 5 zuerst die Botschaft und anschliessend die einzelnen Gesetzesartikel diskutiert werden. Demzufolge sollen Fragen zur Botschaft einleitend und nicht bei der Detailberatung gestellt werden.

Friedl-St.Gallen stört sich daran, dass aufgrund der Unpässlichkeit eines Kommissionsmitglieds die Traktandenliste und der Zeitplan geändert worden seien. Beat Bosshard sei in der gleichen Situation. Sie sei befremdet, dass die Kommission auf die Tatsache Rücksicht genommen habe, dass Werner Ritter auch in der heute tagenden vorberatenden Kommission für die Revision des Gemeindegesetzes Einsitz nehme.

Roth-Amden nimmt dies zur Kenntnis. Er sei als Gemeindepräsident ebenfalls sehr interessiert an der Revision des Gemeindegesetzes und sei auch für jene Kommission vorgesehen gewesen, habe dann aber auf den Einsitz verzichtet.

Steiner-Kaltbrunn stört sich ebenfalls an diesem Vorgehen, zumal ihre Partei die Kommissionsmitglieder entsprechend ausgewechselt habe und dies hätten die SVP-Vertreter auch von der CVP erwartet.

## 2. Einführung/Vorstellung der Vorlage

Bevor Roth-Amden das Wort Regierungsrat W. Haag erteilt, hält er fest, dass das Wasserbaugesetz im Jahr 2003 vom Volk knapp abgelehnt worden sei. Die Argumente, die seinerzeit zur Ablehnung des Gesetzes geführt hätten, seien bei der Ausarbeitung der neuen Gesetzesvorlage beachtet worden. Das Wasserbaugesetz sei eine gute Vorlage und er schätze insbesondere die Parallelität zum Strassengesetz, was für die Anwender eine grosse Erleichterung sei. Er habe auch einige Vernehmlassungen gelesen und diese seien bei der vorliegenden Fassung zum grossen Teil berücksichtigt worden. Er hoffe auf die Kompromissbereitschaft

der Kommissionsmitglieder, so dass am Ende der Beratungen eine ausgewogene Lösung vorliegen werde.

Regierungsrat W. Haag erläutert, der Kantonsrat habe bereits am 7. Mai 2002 ein neues Wasserbaugesetz verabschiedet. Dagegen sei das Referendum ergriffen worden, worauf die Stimmberechtigten die Vorlage am 9. Februar 2003 verworfen hätten. Nach der Abstimmung habe der Kantonsrat folgenden Auftrag formuliert:

"Die Regierung wird eingeladen, nach einer Gesamtbeurteilung der neuen Ausgangslage und unter Berücksichtigung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen ein Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vorzulegen. Dabei ist der Kostenverteilung und dem Thema Renaturierung gebührend Rechnung zu tragen."

Zudem sei der kantonale Gesetzgeber bei der Gesetzgebung nicht frei, sondern habe die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dabei gehe es primär um Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau. Art. 1 umschreibe den Zweck des eidgenössischen Wasserbaugesetzes, während in Art. 4 Abs. 2 die materiellen Rahmenbedingungen enthalten seien, wie bauliche Eingriffe in Gewässer vorgenommen werden dürfen. Natürlich sei es grundsätzlich möglich, diese Vorschriften nicht zu beachten. Allerdings würden dann Kanton und Gemeinden Gefahr laufen, dass ihre Vorhaben einem Rechtsmittelverfahren nicht standhielten. Mit Sicherheit würde der Bund jedoch keine Beiträge sprechen, wenn die Rahmenbedingungen von Art. 1 und 4 Abs. 2 des eidgenössischen Wasserbaugesetzes nicht eingehalten seien. Dabei handle es sich nicht um graue Theorie, sondern dies sei bei laufenden Wasserbauprojekten so gehandhabt worden.

Um den Einwänden im Rahmen der Abstimmung über die Vorlage aus dem Jahr 2003 Rechnung zu tragen, sei das Gesetz in zentralen Bereichen geändert worden, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen auf Stufe Bund und Kanton (Finanzausgleich). Der vorliegende Entwurf sehe im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- die Gewässer sollen in drei Klassen eingeteilt werden, womit eine abgestufte Regelung hinsichtlich Wasserbaupflicht, Unterhalt, Zuständigkeit und Finanzierung ermöglicht werde. Mit der Klassierung soll ein gerechter Ausgleich der Lasten für Kanton, Gemeinden und Private erreicht werden;
- neu werde ein mehrjähriges Wasserbauprogramm erstellt, welches hochwasserschutzrelevante Vorhaben und solche zu reinen Renaturierungen umfasse. Letztere seien Vorhaben, die weder eine Erneuerung noch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes beinhalten würden;
- im Weiteren würden die Verfahren vereinfacht und möglichst in einem Gesamtentscheid zusammengefasst;
- schliesslich werde aufgrund der externen Vernehmlassung eine umfassende Regelung für Notentlastungsräume erstellt, mit Einschluss von Bestimmungen über die Entschädigung im Überlastfall. St.Gallen sei der erste Kanton, der diese Problematik gesetzlich regeln wolle.

Der Gesetzesentwurf beinhalte verschiedene weitere Neuerungen gegenüber dem heute geltenden Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1969. Genannt seien etwa die Einführung einer Prioritätenordnung gemäss bundesrechtlichen Vorgaben, die Konkretisierung der raumplanerischen Massnahmen, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Beiträgen für reine Renaturierungen oder die Anpassung der Systematik des Gesetzes an jene des Strassengesetzes.

Der Zweck des Wasserbaugesetzes sei ein zweifacher: Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers sowie Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer. Das neue Gesetz enthalte zudem folgende klare Prioritätenordnung:

1. Die Gewässer seien gut zu unterhalten (Massnahmen des Gewässerunterhalts);

2. Die Nutzung im Bereich der Gewässer müsse so sein, dass möglichst keine Schäden entstehen (raumplanerische Massnahmen);
3. Wenn trotzdem Schäden entstehen, seien wasserbauliche Massnahmen am Gewässer zu prüfen (wasserbauliche Massnahmen).

Die Prioritätenordnung entspreche jener des Bundesrechts. Nicht nur aus rechtlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen lasse sich eine andere Reihenfolge schlicht nicht vertreten. Bestehende Schadenpotenziale seien zu vermindern, die Schaffung neuer Schadenpotenziale sei zu vermeiden.

Eine wesentliche Neuerung sei die Einführung von drei Gewässerklassen: Kantonsklasse, Gemeindeklasse und die Klasse der übrigen Gewässer. Bei der Kantonsklasse lehne sich der Vorschlag an die Abgrenzung der Flüsse nach Art. 59 des Baugesetzes (sGS 731.1) an. Der Grund bestehe darin, dass bei den Flüssen das Gefährdungspotenzial so gross sei, dass seit 1972 ein Gewässerabstand von 25 m vorgeschrieben sei. Dies sei eine klare Einschränkung der Gemeinden, die kantonale Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet hätten. Zu den kantonalen Gewässern gehörten somit:

- Rhein;
- Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen;
- Seez ab Brücke Runggalina in Mels;
- Linth;
- Thur ab Brücke Au in Ebnet Kappel und
- Sitter.

Als Gemeindeklasse gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund und Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz bezahlt hätten bzw. künftig zahlen würden. Der Gewässerabstand betrage grundsätzlich 10 m. Alle anderen Gewässer würden als übrige Gewässer gelten. Diese Einteilung habe einen praktischen Vorteil, indem die Gewässerklassierung bereits gemacht sei. Die Einteilung in drei Gewässerklassen ermögliche eine sachgerechte Aufteilung von Zuständigkeit und Kompetenzen. Die wasserbaupolizeiliche Hoheit, das heisst das Recht (und die Pflicht) Verfügungen zu treffen, soll neu auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Die wasserbaupolizeiliche Hoheit soll lediglich für die kantonalen Gewässer beim Kanton bleiben. Das gleich gelte für Aufsicht, Verfahren und die grundsätzliche Bau- und Unterhaltspflicht. Sollte eine Gemeinde ihren Pflichten nicht nachkommen, käme die allgemeine Oberaufsicht des Kantons zum Tragen.

Eine weitere Neuerung betreffe die Regelung der Verfahren. Es gäbe verschiedene Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass von einem Gewässer möglichst keine Gefährdung ausgehe. Je nach Sachbereich seien die Verfahren in anderen Gesetzen geregelt wie etwa dem Baugesetz, dem Strassengesetz oder dem Waldgesetz. Soweit die Regelung im Wasserbaugesetz zu erfolgen habe, sehe diese wie folgt aus:

- Der "reine" Unterhalt könne ohne Verfahren ausgeführt werden. Ein Meldeverfahren sei dann vorgesehen, wenn aufgrund des Bundesrechts ein Verfahren durchgeführt werden müsse. Auf die Einzelheiten werde in der Detaildiskussion eingegangen;
- für Bau und Unterhalt sei ein ordentliches oder vereinfachtes Planverfahren vorgesehen, mit dem künftig in einem Entscheid alle erforderlichen Verfügungen getroffen werden können.

Mit dem neuen Mehrjahresprogramm soll – ähnlich wie beim Strassenbauprogramm – eine gewisse Kontinuität bei den wasserbaulichen Vorhaben sichergestellt werden. Das Mehrjahresprogramm soll in einem regelmässigen Rhythmus – derzeit seien vier Jahre vorgesehen – mittels Sonderkredit durch den Kantonsrat festgelegt werden. Die einzelnen Kredittranchen sollen im ordentlichen Budgetverfahren gesprochen werden. Die Grundlagen für ein Mehrjah-

resprogramm würden die Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie die Zielsetzungen gemäss Wasserbaugesetz bilden. Derartige Mehrjahresprogramme müssen erlassen werden, um von den Bundesbeiträgen profitieren zu können.

Der Frage der Finanzierung der Kosten für Bau und Unterhalt der Gewässer werde in der neuen Vorlage breiter Raum gewährt. Aufgrund der abgelehnten Vorlage sei diesbezüglich mehr Transparenz geschaffen und die öffentliche Hand stärker einbezogen worden. Die Privaten sollen aber gleichwohl nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Der Gesetzesentwurf erlaube eine Differenzierung der Kostentragung nach den verschiedensten Kriterien. Für die kantonalen Gewässer sieht der Vorschlag wie folgt aus:

	Kanton (Bund)	Gemeinde	Private
Bau	75%	25%	-----
Unterhalt	75%	25%	-----
Bau (reine Renaturierungen)	75 - 100%	0 – 25%	-----
Unterhalt (reine Renaturierungen)	75 - 100%	0 – 25%	-----

Für die Gemeindegewässer sei Folgendes vorgesehen:

	Kanton (Bund)	Gemeinde	Private
Bau	Bis 75%	Mind. 25% Restkosten	Bis 75% Restkosten
Unterhalt	-----	Mind. 25%	Bis 75%
Bau (reine Renaturierungen)	75 - 100%	0 – 25%	-----
Unterhalt (reine Renaturierungen)	-----	Mind. 25%	Bis 75%

Die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer würden – gemäss geltendem Gesetz – grundsätzlich den betroffenen Grundeigentümern obliegen, soweit keine anderen Beiträge zur Verfügung stünden.

Wie gross die finanziellen Mittel seien, werde sich künftig nach dem Mehrjahresprogramm Wasserbau und Renaturierungen richten. Zuständig sei der Kantonsrat. In der Botschaft gehe die Regierung davon aus, dass dies jährlich rund 4 bis 5 Mio. Franken für hochwasserschutzbedingte Vorhaben sein werden. Dies entspreche etwa dem bisherigen Umfang. Die Kosten für reine Renaturierungen würden in der Botschaft – gleich wie im ursprünglichen Entwurf für das neue Fischereigesetz vorgesehen – mit 1 bis 1,5 Mio. Franken veranschlagt. Wie hoch im Einzelfall die Kantonsbeiträge sein werden, könne nicht im Detail im Gesetz geregelt werden. Im Gesetz würden das Interesse an der Ausführung des Projektes und der ökologische Wert der Massnahmen als die zwei massgebenden Kriterien angegeben. Es seien die gleichen wie jene, die der Bund für seine Beitragsbemessung anwende.

Die Regelung der Finanzierung sei relativ komplex, weshalb zur Verdeutlichung folgendes konkretes Beispiel angeführt werden soll:

"Bei einem 400 m langen Abschnitt eines Gemeindegewässers muss der Hochwasserschutz erneuert werden. Auf dem fraglichen Abschnitt befinden sich u.a. ein privates Kleinkraftwerk sowie zwei private Einleitungen von Industriebetrieben, die einen grossen Einfluss auf den Wasserabfluss haben und das Ufer stark beanspruchen."

Bei Gesamtkosten von Fr. 500'000.-- könnte die Finanzierung wie folgt aussehen:

Gesamtkosten:	Fr. 500'000.—
• Zulasten Dritter (Kleinkraftwerk, Einleitungen):	Fr. 300'000.—
 Restbetrag:	 Fr. 200'000.—
• Kanton/Bund (bis 75%): 70% =	Fr. 140'000.—
 Restbetrag:	 Fr. 60'000.—
• Anteil Gemeinde (mind. 25%): 30% =	Fr. 18'000.—
• Anteil Grundeigentümer (bis 75%): 70% =	Fr. 42'000.—

Insgesamt würden sich für den Kanton bzw. für die Gemeinden folgende Mehrbelastungen gegenüber der heute geltenden gesetzlichen Regelung ergeben:

## Mehrbelastung Kanton

	Unter- / Obergrenze
• Kantonale Gewässer:	950'000 / 1'285'000
• Gemeindegewässer:	380'000 / 765'000
• Renaturierungen:	1'150'000 / 1'650'000
 <b>Total:</b>	 <b>2'480'000 / 3'700'000</b>
Davon Finanzausgleich	1'050'000 / 1'470'000

## Mehrbelastung Gemeinden

	Unter- / Obergrenze
• Kantonale Gewässer:	130'000 / 195'000
• Gemeindegewässer:	1'820'000 / 2'535'000
• Renaturierungen:	300'000 / 550'000
 <b>Total:</b>	 <b>2'250'000 / 3'280'000</b>

Der vorliegende Entwurf sei einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterstellt worden. Die Vernehmlassungen seien sehr ernst genommen und aufgrund der Eingaben seien insbesondere folgende Teile der Vorlage überarbeitet worden:

- Konkretisierung Umsetzung Naturgefahren;
- Regelung für Notentlastungsräume und Entschädigung im Überlastfall;
- Verzicht auf Auslösesummen;
- Regelung für Kantonsbeiträge bei ausserordentlichen Elementarereignissen.

Einzelne Eingaben konnten nicht berücksichtigt werden, weil sie zu weitreichenden finanziellen Konsequenzen führen würden.

Aus heutiger Sicht sei von folgendem Zeitplan auszugehen:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| - Beratung der Vorlage in der Kommission       | 3./4. Juli 2008 |
| - 1. Lesung im Kantonsrat                      | September 2008  |
| - 2. Lesung im Kantonsrat und Beschlussfassung | November 2008   |
| - Volksabstimmung                              | Mitte 2009      |
| - Vollzugsbeginn                               | 1. Januar 2010  |

Das Gesetz sei nötig und wichtig und damit würden Teile des Bundesrechts umgesetzt. Es sei ein zeitgemässes Gesetz und stelle eine pragmatische Lösung dar, um die Ziele des Wasserbaus zu erreichen. Daher beantragt Regierungsrat W. Haag den Kommissionsmitgliedern Eintreten und Zustimmung.

Roth-Amden lädt die Kommissionsmitglieder ein, allfällige Verständnisfragen zu den Ausführungen von Regierungsrat W. Haag zu stellen.

Trunz-Oberuzwil möchte wissen, ob für den Anteil von Privaten und Dritten bei den Unterhaltsarbeiten an Gemeindegewässern eine Kostenschätzung vorliege und ob es sich dabei um Millionenbeträge handle. Er gehe davon aus, dass es um einen kleinen Betrag gehe, so dass sich der Aufwand für die Erstellung eines Perimeters gar nicht lohne.

U. Pfister antwortet, dass der Unterhalt an Gemeindegewässern schätzungsweise Fr. 8'000.-- bis Fr. 12'000.-- je Laufkilometer betrage. Der effektive Anteil sei aber von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Er hoffe, ihm im Verlauf der Beratungen eine zuverlässigere Antwort geben zu können.

Friedl-St.Gallen bedankt sich für die Ausführungen von Regierungsrat W. Haag. Es sei schwierig, die finanziellen Konsequenzen der Vorlage genau berechnen zu können. Das Mehrjahresprogramm solle in zwei Bereiche für hochwasserschutzbedingte Vorhaben und Renaturierungen aufgeteilt, aber in einer Vorlage behandelt werden. Sie frage sich, ob die Projekte in diesem Mehrjahresprogramm auch priorisiert würden bzw. ob nicht die Gefahr bestehe, dass bei Sparmassnahmen die Renaturierungsprojekte gestrichen würden.

Regierungsrat W. Haag verweist auf das Strassenbauprogramm. Dort erfolge eine Priorisierung. Es könne vorkommen, dass Projekte der Priorität "B" auf Kosten von Projekten der Priorität "A" ausgeführt würden, weil letztere aus irgendwelchen Gründen nicht realisiert werden könnten. Im Mehrjahresprogramm Wasserbau könne grundsätzlich auch über Einzelprojekte entschieden und in diesem Sinn gewisse Schwergewichte gebildet werden; er werde sich jedoch dafür einsetzen, dass beide Teile (hochwasserschutzbedingte Vorhaben mit ökologischen Aufwertungsmassnahmen; reine Renaturierungsprojekte) gleich stark gewichtet würden.

Nufer-St.Gallen hält fest, dass auch Private Beiträge an Renaturierungen bezahlen sollten. Er möchte wissen, ob der Kanton eine Informationskampagne für Renaturierungen starten werde, um die Privaten von solchen Projekten zu überzeugen.

Regierungsrat W. Haag antwortet, dass gemäss der Vorlage bei reinen Renaturierungsprojekten die Privaten keine Baubeiträge leisten müssten. Beim Unterhalt würden die Privaten miteinbezogen, aber ein Mehraufwand dürfte bei solchen Projekten kaum vorhanden sein. Die Eigenverantwortung der Anstösser solle bleiben, zumal der Unterhalt im Interesse der Anstösser erfolge. Ziel eines Perimeters sei, die privaten Anstösser in einem finanziell verantwortbaren Rahmen miteinzubeziehen. Nur einzelne Gemeinden lehnten das Perimeterwesen grundsätzlich ab.

### **3. Besichtigung/Augenschein Projekte im Raum Rüthi (Renaturierung und Hochwasserschutz)**

In Rüthi wird das Projekt am Rheintaler Binnenkanal "Hochwasserschutz und Ökologie im Einklang" besichtigt und von Thomas Ammann und Daniel Dietsche vorgestellt. Im Anschluss an die Präsentation haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Lendi-Mels will wissen, ob durch eine Absenkung der Sohle um 40 cm der Grundwasserspiegel nicht beeinträchtigt werde.

D. Dietsche weist darauf hin, dass hier die Sohle nicht abgesenkt worden sei. Vielmehr könne durch eine Aufweitung des Gewässerraums der Wasserspiegel im Hochwasserfall um 40 cm gesenkt werden. Mit der erforderlichen Aufweitung für die Wasserspiegelsenkung sei gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen worden, die ökologischen Defizite zu beheben. Der Niederwasserspiegel bleibe gleich und habe somit keinen Einfluss auf den Grundwasserspiegel.

In Diepoldsau wird die Renaturierung des Sickerkanals besichtigt und von Guido Ackermann vorgestellt. Im Anschluss an die Präsentation haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Wittenwiler-Nesslau-Krummenau möchte wissen, ob es für den Sickerkanal auch Zahlen zum Fischfang gebe.

G. Ackermann führt aus, dass beim Sickerkanal die Fischpopulation nicht im Vordergrund stehe. Es sei kein geeignetes Fischgewässer, da es sich um ein stehendes Gewässer handle und es dadurch zu warm sei. Es werde aber als Aufzuchtgewässer genutzt.

Roth-Amden fragt sich, ob bei diesem stehenden Gewässer eine Mückenplage bestehe.

G. Ackermann antwortet, dass ihm nichts bekannt sei. Dank dem Grundwasser weise das Gewässer eine gewisse Fliessfunktion auf und daher sei kaum eine Mückenplage zu befürchten.

### **4. Eintretensdiskussion mit Abstimmung**

Roth-Amden bedankt sich für die Organisation der beiden Besichtigungen und die anschaulichen Beispiele. Er gibt das Wort frei für die Eintretensdiskussion.

Lendi-Mels weist darauf hin, dass die Gesetzesvorlage aus dem Jahr 2003 insbesondere in den ländlichen Gemeinden auf Ablehnung gestossen sei. Die Argumente, die zur Ablehnung geführt hätten, sollen im neuen Gesetz berücksichtigt werden. Auf eine übermässige Belastung der Grundeigentümer sei zu verzichten und das Perimeterverfahren werde als sehr aufwändig empfunden. Daher seien bestehende Perimeter zwar zu belassen, aber es dürften

keine neuen Perimeter geschaffen werden. Es sei zwar richtig und wichtig, dass der Ökologie genügend Beachtung geschenkt werde, aber bei den Renaturierungen dürfe gleichwohl nicht übertrieben werden. Der Hochwasserschutz müsse klare Priorität haben. Insbesondere müsse das Kulturland besser geschützt werden, da sich die Selbstversorgungslage in den letzten Jahren verschlechtert habe. Weiter sollten die Verfahren klar geregelt und vereinfacht werden. Schliesslich seien mit klaren Konzepten und gutem Unterhalt Schäden zu verhindern. Die SVP sei für Eintreten.

Friedl-St.Gallen führt im Namen der SP aus, dass sie bei der abgelehnten Vorlage den Kostenteiler mit Einbindung der Anstösser begrüsst hätten. Bei den Projekten brauche es eine gemeinsame Finanzierung, so dass sich niemand aus der Verantwortung stehlen könne. Daher sollen auch die Verursacher und Anstösser einen Teil der Kosten übernehmen. Sie begrüsse insbesondere die Renaturierungen, denn sie hätte sich nach der Ablehnung der Vorlage mit einer Motion dafür eingesetzt, dass diesbezüglich noch mehr gemacht werde. Sie möchte klarstellen, dass die ökologischen Aspekte nicht einem Wunschdenken entstammen würden, sondern dass der Bund im Rahmen eines modernen Wasserbaus dazu klare Vorgaben mache. Die Verwaltung habe mit dieser Vorlage einen Weg gefunden, um die verschiedenen Aspekte gebührend zu beachten. So sei die vorgeschlagene Klassierung sinnvoll und die Mehrjahresprogramme seien vom Bund vorgeschrieben und ein zweckmässiges Instrument. Weiter werde die Philosophie des Gesetzes ebenfalls sehr begrüsst. Sie befürchte allerdings, dass bei Geldknappheit die Renaturierungsprojekte vom Kantonsrat gestrichen würden, wie dies bereits bei der Energieförderung der Fall gewesen sei. Sie schlage deshalb einen Fonds vor, um die Finanzierung der Renaturierungsprojekte längerfristig gewährleisten zu können. Die SP sei ebenfalls für Eintreten.

Im Namen der FDP plädiert Britschgi-Diepoldsau für Eintreten. Im neuen Entwurf seien die ökologischen Aspekte besser berücksichtigt worden. Die Gewässer würden mit der vorgeschlagenen Klassierung ohne grossen Aufwand eingeteilt und dadurch würden auch die jeweiligen Bewilligungsverfahren definiert. Es sei richtig, dass sich die Verursacher und Anstösser an den Kosten beteiligen sollen. Es könne aber nicht sein, dass Renaturierungsprojekte unter dem Deckmantel des Hochwasserschutzes ausgeführt würden, da Renaturierungen Sache der Allgemeinheit seien und nicht der Anstösser. Kulturland müsse vor Überschwemmungen und jeglichen Bauten geschützt werden, da den Bauern nicht das ganze Kulturland weggenommen werden dürfe. Er befürchte, dass eine Mückenplage mit der entsprechenden Übertragung von Krankheiten (Blauzungenkrankheit) in den nächsten Jahren zu einem Problem werden könne. Daher sollen nicht alle Gewässer unbedingt geöffnet werden. Er werde in der Spezialdiskussion noch auf einige Punkte näher eingehen.

Heim-Keller-Gossau weist darauf hin, dass die heutige Vorlage klare Verbesserungen beinhalte. So seien eine Klassierung und ein Mehrjahresprogramm analog dem Strassengesetz vorgesehen und die Verfahren würden vereinfacht. Sie lege grossen Wert auf die Erhaltung des Kulturlandes und dies soll im Gesetz auch entsprechend Berücksichtigung finden. Zum Perimeterwesen würden sich noch diverse Fragen stellen, die später in der Spezialdiskussion zu behandeln seien. Die CVP sei für Eintreten auf die Vorlage.

Nufer-St.Gallen erklärt im Namen der GRÜ-Fraktion auch Eintreten und führt aus, dass heute die öffentliche Hand eine grosse Verantwortung beim Hochwasserschutz übernehme, so dass am richtigen Ort das Richtige gemacht werde. Früher habe man um jeden m<sup>2</sup> Kulturland gekämpft und dem Gewässer keinen Raum zugestanden. Nun müsse das Wasser seinen Raum wieder mühselig zurückerobern. Heute sei die Landwirtschaft technisiert und mechanisiert und daher sei es wichtig, dass mit Renaturierungen Lebensräume für Flora und Fauna geschaffen werden könnten. Mit der Klimaerwärmung werde es in den Sommermonaten mehr Trockenheit und stärkere Regenfälle geben. Dieses Regenwasser soll künftig besser genutzt werden und entsprechend sei das Bewusstsein in der Bevölkerung zu stärken. Er würde es begrüssen, wenn der Kanton für die Nutzung des Regenwassers Anreizprogramme schaffen würde.

Roth-Amden stellt fest, dass sämtliche Fraktionen für Eintreten seien.

Trunz-Oberuzwil kommt auf die am Vormittag gestellte Frage betreffend Höhe der Unterhaltskosten an Gemeindegewässern zurück.

U. Pfister weist darauf hin, dass die Anstösser heute sämtliche Unterhaltskosten zu bezahlen hätten, künftig müsse sich die Gemeinde daran beteiligen. Der Unterhalt an den künftig als Gemeindegewässer klassierten Bächen, der weiterhin von den Grundeigentümern zu bezahlen sei, könne nicht genau angegeben werden. In der Botschaft werde ausgeführt, dass die jährlichen Unterhaltskosten auf etwa Fr. 8'000.-- bis 12'000.-- je Laufkilometer geschätzt würden. Wenn man von einer Länge der Gemeindegewässer von 550 km ausgehe, ergebe dies einen durchschnittlichen Betrag von 5.5 Mio. Franken je Jahr. Bei einem mittleren Beitragssatz von 50 Prozent, den die Gemeinden übernehmen, hätten diese somit knapp 3 Mio. Franken jährlich zu bezahlen.

Ch. Gämperle ergänzt, dass aufgrund des geltenden Wasserbaugesetzes die Anstösser allein pflichtig seien und dass sie aufgrund der oben geschilderten Berechnungen wohl insgesamt mit etwa 3 Mio. Franken belastet würden.

Regierungsrat W. Haag dankt für die positive Aufnahme des Gesetzes. Er stimme mit den Bauernvertretern überein, dass der Schutz des Kulturlandes wichtig sei. Gleichzeitig sei aber darauf hinzuweisen, dass vor 50 bis 60 Jahren die Hochwasserproblematik mit Eindolungen und harten Verbauungen bekämpft worden sei. Damals habe kein Landwirt reklamiert. Mit der stetigen Überbauung würden immer mehr Böden versiegelt und dadurch laufe das Wasser schneller ab. Dies führe zu grösseren und gewaltigeren Wassermengen, die Schäden verursachen würden. Dieser Entwicklung müsse Einhalt geboten und den Gewässern wieder Land zurückgegeben werden. Zudem sei mit den Eindolungen die Artenvielfalt eingeschränkt worden. Es sei ein Umdenken nötig, Hochwasserschutz und Ökologie seien keine Gegensätze mehr. In der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung sei dies schon lange verankert. Das Projekt in Rüthi zeige exemplarisch auf, dass die Ziele des Hochwasserschutzes und der Ökologie gleichzeitig erreicht werden könnten. Die Vertreter der Landwirtschaft sollten diese Zielsetzung unterstützen, weil die Artenvielfalt auch in ihrem Interesse sei. Es sei wichtig, dass bei den Bauern Verständnis und Unterstützung für die Anliegen des modernen Wasserbaus gewonnen werden könnten, denn die Ziele könnten nur gemeinsam erreicht werden. Die vorhandenen Baulücken sollten geschlossen werden, aber es dürfe dort kein neues Land eingezont werden, wenn gleichzeitig der Gewässerraum eingeschränkt werde. Er möchte klarstellen, dass jedes Gewässer seine eigene Problematik habe und dass der ökologische Wert situativ beurteilt werden müsse. Es sei ihm ein zentrales Anliegen, dass die Philosophie des Wasserbaus mit der klaren Prioritätenordnung befolgt werde.

Roth-Amden schliesst die Eintretensdebatte und lässt über das Eintreten auf das Wasserbaugesetz abstimmen.

<b>Abstimmung:</b> <b>Das Eintreten wird einstimmig beschlossen.</b>
---

## 5. Spezialdiskussion

Roth-Amden schlägt vor, die Botschaft der Regierung vom 22. April/14. Mai 2008 bis zu Ziffer 4 zu beraten und am zweiten Tag mit dem Gesetzestext fortzufahren. Innerhalb der CVP hätten sie entschieden, dass auch in Abwesenheit von Ritter-Altstätten diskutiert werden könne und er später seine spezifischen Fragen einbringen werde. Daher müsse die Sitzung nicht unterbrochen werden.

## 1. Ausgangslage

Keine Wortmeldungen.

## 2. *Schwerpunkte der Revision*

### 2.1. *Änderungen gegenüber der Vorlage aus dem Jahr 2002*

#### 2.1.1. *Gewässerklassierung*

Trunz-Oberuzwil möchte wissen, ob es keine Gewässer gäbe, die im Privateigentum seien und ein erhöhtes Gefahrenpotenzial aufwiesen.

Ch. Gämperle antwortet, dass die Klassierung unabhängig vom Eigentum erfolge. Falls das Gewässer im Baugesetz aufgeführt sei oder ein Gewässer bzw. ein Gewässerabschnitt mit Bundes- und Kantonsmitteln ausgebaut worden sei, so gehöre es in die Kantons- bzw. Gemeindeklasse. Falls ein übriges Gewässer ausgebaut werden müsse, so werde es nach der Realisierung zum Gemeindegewässer.

#### 2.1.2. *Vorschlag*

##### *b) Gemeindegewässer*

##### *bb) Bau*

Wild-Huber-St.Peterzell fragt, ab wann ein Gewässer als solches bezeichnet werde, insbesondere ob dabei die Quelle oder die Sichtbarkeit massgebend sei.

H. Meier hält fest, dass dort, wo die Quelle entspringe, auch das Gewässer beginne. Das Gewässer habe beim Überlauf der Quelle seinen Ursprung.

Brändle-Bütschwil geht davon aus, dass es sich bei den übrigen Gewässern um kleine Rinnale handle. Wenn bei solchen Gewässern die gleichen Auflagen gelten würden wie bei den Gemeindegewässern, wären auch keine Eindolungen von übrigen Gewässern möglich.

Ch. Gämperle antwortet, dass auch bei den übrigen Gewässern keine Eindolungen zulässig seien. Die Gewässer seien unabhängig von der Klassierung geschützt. Die bundesrechtlichen Vorgaben im Gewässerschutz-, Fischerei- sowie Natur- und Heimatschutzgesetz würden dem Kanton keine entsprechende Kompetenz einräumen.

#### 2.1.3. *Renaturierungen*

Steiner-Kaltbrunn weist darauf hin, dass wasserbauliche Eingriffe dafür verantwortlich seien, dass die Artenvielfalt weitgehend verloren gegangen sei. Denn sauberes Wasser sei totes Wasser und darin würden nur noch wenige und kleinere Fische überleben. Man müsse doch dafür schauen, dass die Fische wieder zu Nahrung kommen würden, um die Population zu vergrössern. Dies soll im Wasserbau- oder Fischereigesetz geregelt werden.

Ch. Gämperle weiss als Delegierter der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), dass sich der Phosphorgehalt des Bodensees dank dem Bau der Abwasserreinigungsanlagen in den letzten 40 Jahren stark reduziert habe. Die Fischer würden darin die Ursache für die Reduktion des Fischbestandes sehen. Es sei aber bemerkenswert, dass der Felchenbestand eher wieder zunehme und der Felche als Leitfisch gelte. Die IGKB habe ein Gutachten in Auftrag gegeben, um abzuklären, ob der Phosphorgehalt in einem Zusam-

menhang mit dem Fischbestand stehe. Die Reduktion des Fischbestandes müsse nämlich nicht zwingend mit dem Nährstoffgehalt zusammenhängen.

G. Ackermann ergänzt, dass die Artenvielfalt nicht vom Nährstoffgehalt abhängig sei. In einzelnen Fällen sei die Fischmenge davon abhängig, aber manchmal gebe es auch nur Verschiebungen zwischen den verschiedenen Fischarten. Es sei aber eine Tatsache, dass 80 Prozent der Fischarten stark bedroht seien und mit den Groppen und Regenbogenforellen lediglich noch zwei nicht bedrohte Arten im Alpenrhein vorhanden seien.

Wittenwiler-Nessler-Krummenau verweist auf die Sperren, welche teilweise vor hundert Jahren errichtet worden und nun Fischhindernisse seien. Es treffe wohl zu, dass es zuwenig Nahrung im Gewässer habe, aber der Fischreier dezimiere den Bestand ebenfalls. In früheren Jahren hätten die Metzgereien im Toggenburg die Schlachtabfälle in den Gewässern entsorgt und dies sei für die Fische eine willkommene Nahrung gewesen.

G. Ackermann bestätigt, dass der Fischreier heute häufiger beobachtet werde als vor 30 bis 40 Jahren. In Bezug auf die Artenvielfalt sei grundsätzlich festzuhalten, dass nährstoffarme Gewässer positiv seien. Dies sei mit Wiesen vergleichbar; bei mageren Wiesen herrsche eine grössere Artenvielfalt als bei fetten Wiesen.

Nufer-St.Gallen ergänzt, dass viele Chemikalien - wie auch die Rückstände von Schmerz- und Verhütungsmitteln - in den Abwasserreinigungsanlagen nicht herausgefiltert werden könnten. Dies führe zu weniger bzw. mehr kranken Fischen. Daher müssten auch die Abwasserreinigungsanlagen verbessert werden.

Regierungsrat W. Haag möchte dazu klarstellen, dass die heutigen Abwasserreinigungsanlagen einem sehr hohen technischen Stand genügen würden. Hier funktioniere auch die regionale Zusammenarbeit, da für 88 Gemeinden nur 45 Abwasserreinigungsanlagen nötig seien.

Friedl-St.Gallen führt aus, dass der Bodensee heute wieder dem natürlichen Stand der 50er Jahre entspreche, nachdem in den 60er Jahren grosse Probleme mit den Schadstoffmengen entstanden seien. Der Bodensee sei heute unser grösstes und wichtigstes Trinkwasserreservoir und dürfe kein Fischzuchtgewässer sein. Es wäre auch falsch, Fleischabfälle in die Gewässer zu werfen, da es zwar im Moment hilfreich sein könnte, aber längerfristig nachteilig wäre. In den Abwasserreinigungsanlagen seien die Mikroverunreinigungen das grosse Problem. Renaturierungen seien das geeignete Mittel, um die Artenvielfalt zu gewährleisten.

#### *2.1.4. Gesamtkosten*

Keine Wortmeldungen.

#### *2.1.5. Neugestaltung Finanzausgleich und Aufgabenteilung*

Friedl-St.Gallen stellt fest, dass mit dem neuen Finanzausgleich der Kanton eine grössere Flexibilität habe.

Ch. Gämperle präzisiert, dass für Vorhaben unter 1 Mio. Franken eine globale Abgeltung ausgerichtet werde. In der Verwendung dieser Mittel sei der Kanton im Rahmen der Programmvereinbarung frei. Für grössere Vorhaben würden unverändert projektbezogene Subventionen zugesprochen.

#### *2.2. Einführung einer Prioritätenordnung für Massnahmen*

Keine Wortmeldungen.

### 2.3. *Raumplanerische Massnahmen*

Heim-Keller-Gossau möchte wissen, wie es im Kanton in Bezug auf die raumplanerischen Massnahmen stehe.

U. Pfister antwortet, dass die Reduktion der Nutzung eine mögliche raumplanerische Massnahme darstelle, indem Flächen, die als Gewässerraum dienen könnten, nicht mehr überbaut würden. Zur Zeit würden die Grundlagen für die Naturgefahrenkarte erarbeitet, wobei diese für das Linthgebiet bereits vorliegen würden. Der Abschnitt über raumplanerische Massnahmen im Gesetzesentwurf entspreche der Gesetzesvorlage aus dem Jahr 2002/2003 und sei mit wenigen Grundsätzen ergänzt worden.

Friedl-St.Gallen erkundigt sich über den aktuellen Stand der Erarbeitung der Gefahrenkarten.

Regierungsrat W. Haag führt aus, dass das Projekt beschleunigt worden sei. Bis ins Jahr 2011 sollen die Gefahrenkarten flächendeckend für den ganzen Kanton vorliegen. Danach beginne aber die Arbeit in den Gemeinden, die aufgrund dieser Abklärungen ihre Zonenplanung zu überprüfen hätten. Eine Mehrheit der Gemeindepräsidenten habe sich gegen die Gefahrenkarte gesträubt, da die Umsetzung auf kommunaler Ebene mühsam und aufwändig werde.

Nufer-St.Gallen erkundigt sich, nach welchen Prioritäten die Gefahrenkarte in den einzelnen Regionen erstellt würde.

Regierungsrat W. Haag antwortet, dass ursprünglich eine Prioritätenliste ausgearbeitet worden sei, nach der zuerst das Linthgebiet und anschliessend das Rheintal beurteilt worden wären. Aufgrund der Beschleunigung des Projekts würden für alle Regionen die Gefahrenkarten möglichst gleichzeitig geschaffen.

Roth-Amden erwähnt, dass er als Gemeindepräsident von Amden selbst von diesen Abklärungen betroffen sei. Aus seiner Sicht seien die betroffenen Behörden und Privaten bei der Erarbeitung zu wenig miteinbezogen worden und dies habe einige Unzufriedenheit ausgelöst. Nun soll dies aber offenbar verbessert werden.

Regierungsrat W. Haag räumt diesen Mangel ein, teilt aber gleichzeitig mit, dass bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten für das Rheintal diesem Anliegen Rechnung getragen und die Betroffenen besser miteinbezogen worden seien.

### 2.4. *Perimeter*

#### 2.4.1. *Kostenverlegungsverfahren*

Ritter-Altstätten weist darauf hin, dass im ganzen Kanton St.Gallen eine grosse Vielfalt von Berechnungen eines Perimeters existieren würde. So sei teils die Gebäudeassekuranz, die anstossende Gewässerlänge oder die Steuerbelastung massgebend. Im Gesetz habe er keine Übergangsbestimmung für bestehende Perimeter gefunden. Er möchte wissen, ob diese beibehalten werden dürften oder angepasst werden müssten.

Regierungsrat W. Haag räumt ein, dass es diverse Berechnungsarten gäbe. Als Grundsatz gelte, dass die bestehenden Perimeter beibehalten werden könnten. Wenn allerdings ein Perimeter nicht mehr zeitgemäss sei oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werde, so könne ein Antrag auf Überarbeitung gestellt werden. Für die Überprüfung und

allfällige Anpassung könne eine Perimeterkommission eingesetzt werden. Perimeter müssten aber nur angepasst werden, soweit dies nötig sei.

Ch. Gämperle ergänzt, dass in Art. 43 Abs. 2 geregelt sei, wann eine Anpassung nötig sei. Eine Überarbeitung sei wohl nur in Einzelfällen erforderlich. Ritter-Altstätten ist von der Antwort nicht befriedigt. Die Anpassungspflicht nach Art. 43 Abs. 2 sei schwierig auszulegen. Die Übergangslösung sei unzureichend.

Trunz-Oberuzwil will wissen, ob die Unterhaltskosten an Gewässern für Private steuerabzugsberechtigt seien.

U. Pfister ist der Ansicht, dass diese Kosten abzugsfähig sein müssten wie andere Unterhaltskosten für Liegenschaften.

Steiner-Kaltbrunn ergänzt, dass die Kosten für den Linthperimeter abzugsfähig seien.

#### *2.4.2 Grundsätze zur Bemessung der Beiträge*

Wild-Huber-St.Peterzell ist nicht klar, ob ein Grundeigentümer, der nicht Gewässeranstösser sei, aber von einem Gewässerausbau profitiere, auch in die Pflicht genommen werden könne.

Ch. Gämperle antwortet, dass der Anstoss nicht entscheidend sei. Denn der Perimeter umfasse jene Grundstücke, die mit einem Gewässerausbau besser vor einem Hochwasser geschützt würden.

Nach Regierungsrat W. Haag soll der Perimeterbeitrag eine verursachergerechte Abgabe sein. Umgrenzung des Perimeters und Beitragshöhe seien im Einzelfall festzulegen.

Steiner-Kaltbrunn weist darauf hin, dass bei der Linthmelioration nur ein Teil der Grundeigentümer pflichtig sei, obwohl auch ein anderer Teil profitiere. Wäre es nicht möglich diese Kosten mit der Grundsteuer abzudecken?

Regierungsrat W. Haag entgegnet, dass bei der Linthmelioration vorrangig Meliorationsgewässer betroffen seien, die primär der Entwässerung dienten. Diese Meliorationsgewässer könnten nicht einfach aufgrund des Wasserbaugesetzes beurteilt werden, sondern es sei auch das Meliorationsgesetz zu beachten. Bei der Perimeterproblematik stelle sich aber die Grundsatzfrage, ob der Staat alles bezahlen soll. Seiner Ansicht nach sei das Verursacherprinzip nicht nur hier und in der Abfallentsorgung, sondern generell ein wichtiger Aspekt. Der Verursacher müsse seine Verantwortung übernehmen und seinen Teil der Kosten tragen.

#### *2.5. Enteignung*

Britschgi-Diepoldsau möchte wissen, ob es Kriterien für die Enteignung gebe.

Ch. Gämperle erläutert, dass die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit die Voraussetzungen für eine Enteignung seien. Eine Enteignung sei in dem Mass zulässig, als dies für ein Projekt notwendig sei. Es müsse aber auch geprüft werden, was im konkreten Fall enteignet werden könne. Bei der Höhe der Entschädigung spiele die Zone eine grosse Rolle, aber der Preis sei nicht die entscheidende Frage.

Ritter-Altstätten erkundigt sich, ob die Enteignung auch für reine Renaturierungen vorgesehen sei.

Ch. Gämperle bejaht diese Frage. Renaturierungen seien im öffentlichen Interesse. Eine Enteignung sei somit zulässig, soweit die Verhältnismässigkeit gegeben sei. Es sei aber offen, ob dieses Instrument im Einzelfall auch wirklich angewendet werde.

U. Pfister ergänzt, dass Enteignungen aufgrund der Formulierung des gesetzlichen Auftrags von Art. 4 des eidgenössischen Wasserbaugesetzes grundsätzlich möglich seien. Es dürfte aber nicht ganz einfach werden, die Verhältnismässigkeit zu begründen.

Egli-Bronschhofen geht davon aus, dass es bei Kantons- und Gemeindegewässern keine Ausparzellierungen geben werde und die Bäche bei den Grundeigentümern bleiben würden.

Gemäss U. Pfister sei nicht vorgesehen, dass Kanton oder Gemeinden das Eigentum an den Gewässern erwerben. Ziel sei es, dass für die Grund-Klassierung der Gewässer keine Verfahren durchgeführt werden müssen. Es soll keine flächendeckende Auflage für alle Gewässer im Kanton St. Gallen durchgeführt werden. Die Klassierung sei zudem grundsätzlich unabhängig von den Grundeigentumsverhältnissen, gleich wie bei der Klassierung nach dem Strassengesetz.

Als Beispiele werden die Gewässerpläne der Gemeinden Andwil und Rüthi verteilt.

Roth-Amden möchte wissen, wer diese Pläne erstellen werde.

Ch. Gämperle antwortet, dass die Gemeinden für die Darstellung der Gemeindegewässerpläne und der Kanton für den Kantonsgewässerplan zuständig sein würden.

H. Meier ergänzt, dass die verteilten Beispiele auf den Angaben gemäss dem Gewässernetz GN10 im Geoinformationssystem (GIS) beruhen würden und diese für jedermann einsehbar seien.

Egli-Bronschhofen fragt, ob die Baubereiche entlang von Kantonsgewässern, die teilweise bis 15 m an die Gewässer reichen würden, aufgrund des Gewässerabstandes von 25 m nun ausgezont werden müssten.

Regierungsrat W. Haag führt aus, dass der Gewässerabstand nach wie vor gelte und es deswegen keine Auszonungen geben werde. Bei der letzten Vorlage hätte sich die Regierung gegen eine Klassierung der Gewässer gewehrt, da die Erfahrungen mit der Klassierung beim Strassengesetz nicht nur positiv gewesen seien. Mit der vorliegenden Lösung habe man sich vom Grundgedanken leiten lassen, eine Auflage verhindern zu können. Dieses Verfahren wäre viel zu aufwändig, wie auch das Strassengesetz zeige, das bereits 20 Jahre in Vollzug sei. Bis heute hätten zwei Gemeinden immer noch keinen rechtskräftigen Gemeindestrassenplan; 15 Gemeinden hätten immer noch keinen Fuss-, Wander- und Radwegplan, obwohl der Kanton jedes Jahr über 40 Mio. Franken für die Strassenlasten an die Gemeinden auszahle. Die Klassierung nach dem Entwurf für das neue Wasserbaugesetz soll lediglich den Ist-Zustand wiedergeben.

Roth-Amden erkundigt sich, ob zum Beispiel bei einer Aufweitung der Thur in Wattwil der Gewässerabstand von 25 m ebenfalls entsprechend angepasst werde und ab dem neuen Schnittpunkt des mittleren Wasserstandes mit der Uferböschung berechnet werde.

Ch. Gämperle stellt klar, dass das Abgrenzungskriterium für die Klassierung nicht der Gewässerabstand, sondern die Gefährdung sei. Bei einer Aufweitung der Thur könne eine Baulinie erlassen werden, die eine Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstandes möglich mache. Ein Gewässerabstand von 25 m rechtfertige sich nur bei einem hohen Gefährdungspotenzial.

U. Pfister führt dazu aus, dass hierfür die gesetzliche Grundlage in Art. 23 geschaffen werde. Demnach könne ein allfälliger Baulinienplan Bestandteil eines Wasserbauprojektes sein. Damit könne eindeutig bestimmt werden, was überbaut werden dürfe.

Ritter-Altstätten weist darauf hin, dass der Lienzer- und Plonserbach als gefährliche Bäche gelten würden. Beim Lienzerbach habe es bereits grosse Überschwemmungen gegeben. Diese beiden Bäche seien in der "Privatklasse". Es frage sich, ob das Kriterium der Gefährdung genüge.

H. Meier hält fest, dass sämtliche Akten im kantonalen Archiv betreffend Gewässerausbau-projekte der vergangenen 100 Jahren geprüft worden seien. Auf diese Weise seien die Gewässerabschnitte festgestellt worden, die aus Hochwasserschutzgründen baulich verändert wurden und deshalb der Gemeindeklasse zuzurechnen seien. Nicht dazu gerechnet wurden die reinen Meliorationsgewässer. Es sei zudem möglich, dass es weitere Gewässerabschnitte geben könne; in diesem Sinn sei die Karte nicht abschliessend.

U. Pfister wiederholt, dass die Klassierung ohne aufwändiges Auflageverfahren möglich sein soll. In strittigen Fällen könne aber gemäss Art. 4 Abs. 2 eine Verfügung beantragt werden, um festzustellen, ob ein Gewässer oder ein Gewässerabschnitt als Gemeindegewässer gelte.

Friedl-St.Gallen findet die Kriterien überzeugend und richtig. Es sei wichtig, dass bei den Kantonsgewässern ein Gewässerabstand von 25 m gelte, um so keinen Anreiz für zusätzliche Gewässer der kantonalen Klasse zu schaffen.

### 3. *Resultate der Vernehmlassung*

Wittenwiler-Nessler-Krummenau möchte wissen, ob formwilde Vorlandsteine auch als Hartverbauungen gelten würden.

H. Meier klärt auf, dass Steine generell als Hartverbauung zu betrachten seien. Auch Holz zähle grundsätzlich zu den Hartverbauungen, wobei Holzverbauungen nur als Übergangslösung taugten, da sie sehr schnell verfallen würden. Heute sollen die Ufer bepflanzt werden, damit sie die nötige Stabilität erlangen würden.

### 4. *Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen*

#### *Art. 1*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 2*

Britschgi-Diepoldsau beantragt, Bst. a) folgendermassen zu ergänzen: "*den Schutz von Menschen, Tieren, **Kulturland** und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers*". Damit soll die Bedeutung des Kulturlandes auch im Gesetz angemessen berücksichtigt werden.

Friedl-St.Gallen erachtet das Kulturland ebenfalls als sehr wertvoll und wichtig. Es dürfe aber trotzdem nicht im Zweckartikel explizit erwähnt werden, da dadurch das Kulturland gleich geschützt werden müsste wie Menschen und Tiere. Ein solcher Schutz des Kulturlandes sei schlicht nicht finanzierbar. Wenn der Erhalt des Kulturlandes so wichtig sei, sei bei den Umzönungen und Fruchtfolgeflächen anzusetzen.

Ritter-Altstätten ist mit diesen Ausführungen nicht einverstanden. Eine Erwähnung im Zweckartikel gewährleiste keinen absoluten Schutz, da immer eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Wenn Kulturland nicht ausdrücklich erwähnt werde, so werde dies als rechtlich nicht relevant beurteilt. Falls der Kulturlandverlust nicht berücksichtigt werde, könne keine umfassende Interessenabwägung stattfinden.

Egli-Bronschhofen unterstützt den Antrag, da das Kulturland eine Stimme erhalten soll.

Heim-Keller-Gossau verweist auf eine im Nationalrat hängige Motion, wo es um den Kulturlandverlust und den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehe. Es sei auch ihr ein Anliegen, dass der ungebremste Siedlungsbau gestoppt werden solle. Aufgrund der Motion werde in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Kantonen ein Bericht erstellt.

Ch. Gämperle gibt allen Recht, die die Bedeutung des Kulturlandes als sehr wichtig erachten. Der Bund habe dies bereits in den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes geregelt und angemessen berücksichtigt. Das vorliegende Gesetz bezwecke den Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten. Das Kulturland könne auch ein erheblicher Sachwert sein, weshalb es nicht ausdrücklich erwähnt werden müsse. Wenn Kulturland auf die gleiche Ebene wie Menschen und Tiere gestellt würde, habe es auch Anspruch auf den gleichen Schutz. So müsste das Kulturland nicht nur vor einem zwanzigjährigen Hochwasser (HQ<sub>20</sub>), sondern vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) geschützt werden, was weitreichende finanzielle Konsequenzen hätte. Es wäre sinnvoller, wenn bei den Grundsätzen in Art. 14 der sparsame Verbrauch des Kulturlandes erwähnt würde, denn somit müsste der Zweckartikel nicht erweitert werden.

Friedl-St.Gallen findet diesen Vorschlag sehr gut. Sie setze sich auch für das Kulturland ein, aber das grösste Problem bei den Gewässern sei der zu geringe Raum, der ihnen zur Verfügung stehe. Daher sei eine Abwägung der verschiedenen Interessen und Grundsätze gemäss Art. 14 richtig.

Roth-Amden erachtet den Vorschlag von Ch. Gämperle ebenfalls als bestechend.

Trunz-Oberuzwil macht darauf aufmerksam, dass Ch. Gämperle von einem möglichst geringen Verbrauch von Kulturland spreche, während Egli-Bronschhofen den gleichen Schutz für Kulturland wie für Mensch und Tier möchte. Dies seien zwei verschiedene Zielsetzungen. Er möchte wissen, wo der Schutz von Kulturland geregelt sei.

Ch. Gämperle wiederholt, dass Kulturland auch ein erheblicher Sachwert sein könne. Gemäss Schutzzielmatrix des Bundes werde das Landwirtschaftsland vor einem HQ<sub>20</sub> geschützt.

Nach Ritter-Altstätten soll das Kulturland als Schutzgegenstand aufgeführt werden. Wenn das Kulturland in Art. 2 nicht erwähnt werde, sei es kein Schutzgegenstand. Die Erwähnung in Art. 14 finde er auch sehr gut, ersetze aber diejenige in Art. 2 nicht. Er werde daher dem Antrag Britschgi-Diepoldsau zustimmen.

U. Pfister weist auf grosse finanzielle Folgen hin, die mit der Nennung von Kulturland im Zweckartikel verbunden seien. Die Nennung von Kulturland im Zweckartikel bewirke, dass der Schutzanspruch steige. Insbesondere könnten auch wasserbauliche Projekte erstellt (bzw. verlangt) werden, die ausschliesslich dem Schutz von Kulturland vor Überschwemmungen dienten. Gemäss approximativer Schätzung werde heute für 170 km<sup>2</sup> Siedlungsgebiet im Kanton St.Gallen 10 Mio. Franken für Hochwasserschutz ausgegeben. Wenn die 900 km<sup>2</sup> Kulturland gleich geschützt werden sollten, so habe dies Mehrkosten von über 50 Mio. Franken je Jahr zur Folge. Zudem müsse deutlich gemacht werden, dass der Bund für diesen Schutz keine Subventionen zahlen würde, da der Schutz des Kulturlandes im eidgenössischen Wasserbaugesetz nicht im Zweckartikel erwähnt sei.

Bosshard-Thal erachtet die Ausführungen von U. Pfister als nachvollziehbar. Mit der Ergänzung in Art. 2 bekäme das Kulturland einen zu hohen Stellenwert. Mit der Differenzierung von HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>20</sub> werde der unterschiedliche Wert klar zum Ausdruck gebracht. Lendi-Mels findet es lobenswert, dass alle das Kulturland schützen wollen. Wenn dies so sei, so müsse das Kulturland in Art. 2 und 14 Eingang finden. Damit sollten keine Überschwemmungen mehr möglich sein. Er möchte aber klar zum Ausdruck bringen, dass raumplanerische Massnahmen auch wichtig seien.

Wild-Huber-St.Peterzell möchte wissen, ob eine Aufnahme des Kulturlandes in den Zweckartikel bedeuten würde, dass bei jeder Rutschung von 20 cm Kulturland eine Verbauung gemacht werden müsste. Wenn dies so sei, habe sie grosse Bedenken, da es im Toggenburg häufig vorkomme, dass Wiesland abgeschwemmt werde. Wenn die beantragte Änderung so ausgelegt würde, dann hätte die Ergänzung einen sehr grossen Mehraufwand zur Folge. Ihr genüge es, wenn Art. 14 gemäss Vorschlag von Ch. Gämperle ergänzt werde.

Trunz-Oberuzwil fasst die Diskussion so zusammen, dass im Ziel Einigkeit herrsche. Es soll nun klar geregelt werden, wie Kulturland vor einem HQ<sub>20</sub> zu schützen sei.

Ch. Gämperle weist darauf hin, dass nicht alles Kulturland vor einem HQ<sub>20</sub> geschützt werden könne. Denn es bestehe kein entsprechender Schutzanspruch. Wenn Kulturland im Zweckartikel ergänzt werde, so würden künftig Projekte zum Schutz von Kulturland ausgearbeitet werden, die der Bund allerdings nicht mitfinanzieren würde. In der Botschaft ist erwähnt, dass Kulturland ein erheblicher Sachwert sein könne. Dies genüge, denn ansonsten müssten u.a. auch Schulhäuser, Flugplätze usw. speziell aufgeführt werden.

Für Ritter-Altstätten wäre dies das erste Gesetz, bei dem aus dem Zweckartikel Ansprüche abgeleitet werden könnten. Daraus könne man keine konkreten Ansprüche ableiten, da dies erst bei den Ausführungsbestimmungen möglich sei. Eine Erwähnung im Zweckartikel heisse noch nicht, wie dieser Zweck erreicht und in welchem Umfang Kulturland geschützt werden soll.

Nufer-St.Gallen stellt einen *Ordnungsantrag auf Ende der Diskussion*.

<b>Abstimmung:</b> <b>Mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.</b>
--

Britschgi-Diepoldsau kann auf seinen Antrag verzichten, wenn der Schutz des Kulturlandes dafür in den Art. 11, 14 und 15 Eingang finde. *Er zieht seinen Antrag zurück.*

Ritter-Altstätten *stellt den identischen Antrag wieder.*

Ch. Gämperle möchte klarstellen, dass er nie gesagt habe, dass aus dem Zweckartikel direkt Ansprüche abgeleitet werden könnten. Bei der Auslegung des Gesetzes spiele der Zweckartikel aber eine bedeutende Rolle.

<b>Abstimmung:</b> <b>Mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.</b>
---

Art. 3

Keine Wortmeldungen..

Art. 4

Brändle-Bütschwil möchte wissen, ob diskutiert worden sei, anstelle von Kantonsgewässern, Gemeindegewässern und übrigen Gewässern von den Klassen 1, 2 und 3 zu sprechen.

U. Pfister verneint dies. Die gewählte Bezeichnung sei aussagekräftiger als eine numerische Einteilung.

Lendi-Mels fragt sich, warum die Seez erst ab der Brücke Runggalina als Kantonsgewässer gelte und nicht in ihrer ganzen Länge bis ins Weisstannental. Wenn das Schmelzwasser komme, würden die Schieber zugemacht und dann könne sich das Geschiebe nicht mehr vorwärts bewegen. In der Folge seien aufwändige Unterhaltmassnahmen nötig. Daher stelle er den Antrag, *die ganze Seez als Kantonsgewässer einzuteilen*.

Regierungsrat W. Haag entgegnet, dass es solche Situationen bei vielen anderen Gewässern auch gäbe. Es sei nicht einzusehen, weshalb die Seez anders behandelt werden soll als andere Gewässer.

Lendi-Mels ergänzt, dass bei der Seez das Geschiebe liegen bleibe und durch das Restwasser nicht mehr weggeschwemmt werden könne.

U. Pfister hält fest, dass die differenzierte Regelung des Gewässerabstandes bzw. die Nennung der Seez ab der Brücke Runggalina seit dem Jahr 1972 im Baugesetz verankert sei. Wegen des damaligen Überbauungsgrades oberhalb der Brücke Runggalina bzw. des damaligen Siedlungsrandes sei jene Brücke als Grenze für die Festlegung eines Gewässerabstandes von 25m ("Fluss") als richtig erachtet worden. .

Wittenwiler-Nesslau-Krummenau stellt zur Diskussion, auch einen längeren Abschnitt der Thur als Kantonsgewässer zu klassieren. Er möchte wissen, ob der 25 m-Abstand an Kantonsgewässern unumstösslich sei oder ob es nicht möglich wäre, bei den Kantonsgewässern den Gewässerabstand auf 10 m zu reduzieren.

Ch. Gämperle klärt auf, dass der Kantonsrat grundsätzlich alles beschliessen könne. Wie bereits erwähnt, sei bei der Klassierung das Gefährdungskriterium entscheidend. Da von den Kantonsgewässern eine besondere Gefährdung ausgehe, sei konsequenterweise ein Gewässerabstand von 25 m einzuhalten. Dies sei analog zu den Kantonsstrassen, bei denen auch ein grösserer Abstand zu beachten sei als bei den Gemeindestrassen.

Egli-Bronschhofen empfindet die Regelung im Wasserbaugesetz als unlogisch. Seiner Ansicht nach müsste der Kanton flächendeckend die Hauptachsen der Entwässerung übernehmen. Entsprechend seien zusätzlich u.a. die Seez, die Thur, die Saar, der Rheintaler Binnenkanal und der Werdenberger Binnenkanal als Kantonsgewässer zu klassieren. Regierungsrat W. Haag verweist auf die erheblichen Mehrkosten, die eine solche Erweiterung der Kantonsklasse zur Folge hätte. Es wäre ein finanzieller und personeller Mehraufwand nötig. Zudem würde jede Gemeinde auf ihrem Gebiet noch ein Gewässer finden, das der Hauptentwässerung diene und deshalb der Kantonsklasse zuzuscheiden wäre. Er frage sich, ob man ähnliche Verhältnisse wie beim Kantonsstrassenplan wolle. Er gibt zu bedenken, dass sich die daraus resultierenden Mehrkosten nicht mit den regelmässigen Begehren um Steuer-senkungen vereinbaren lasse.

Trunz-Oberuzwil möchte wissen, was dagegen spreche, die grossen Gewässer in ihrer gesamten Länge in die Kantonsklasse aufzunehmen.

H. Meier antwortet, dass beispielsweise die Thur in ihrem Ursprungsbereich ein sehr kleines und harmloses Gewässer sei. Wenn auch dieser Abschnitt in die Kantonsklasse aufgenommen würde, wäre dies systemwidrig, da bei der vorgeschlagenen Klassierung die Gefährdung das Hauptkriterium sei.

Lendi-Mels hält fest, dass die Seez infolge der Geschiebeproblematik ein spezieller Fall sei. Zudem würden unterhalb der Brücke Runggalina nicht alle Bauten einen 25 m Gewässerabstand einhalten.

D. Dietsche führt aus, dass bei einem Hochwasser der Seez aufgrund seiner Erfahrungen das Geschiebe weitertransportiert werde.

Lendi-Mels *zieht seinen Antrag zurück.*

Heim-Keller-Gossau stellt den Antrag, Bst. b wie folgt zu ergänzen: "*Gemeindegewässer; als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund und/oder Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben.*" Für sie sei nämlich nicht massgebend, aus welchen Quellen die Subventionen stammen würden.

U. Pfister wendet ein, dass dies gesetzestechisch unzulässig sei. Eine Formulierung "und/oder" finde man in keinem Gesetz. In der Botschaft sei festgehalten, dass unter der vorgeschlagenen Umschreibung Beiträge von Bund oder Kanton zu verstehen seien. Ein Formulierung mit "oder" wäre aber wohl verständlicher.

Heim-Gossau *ändert den Antrag entsprechend ab.* Sie finde aber, dass auch Gewässer, bei denen ein erhebliches Gefährdungspotenzial bestehe, zu den Gemeindegewässern zu zählen seien.

U. Pfister entgegnet, dass dies ein flächendeckendes Auflageverfahren bedingen würde. Nur so könnte festgestellt werden, wo dieses Gefährdungspotenzial gegeben sei und wo nicht. Es brauche auch nicht zwingend ein Hochwasser, um ein Projekt auszulösen. Vielmehr könne auch eine konkrete Gefährdung Anlass für eine Projekterarbeitung sein. Wenn die Gemeinde ein entsprechendes Begehren stelle und dieses vom Kanton gutgeheissen werde, so erfolge mit der Projektgenehmigung die entsprechende Klassierung.

Friedl-St.Gallen findet die vorliegende Lösung richtig, da bei einer neuen Situation ein Begehren gestellt werden könne.

Regierungsrat W. Haag erwähnt, dass die Gemeinde genau prüfen werde, dass nicht aufgrund mangelhaften Unterhalts ein Projekt nötig werde, um für den entsprechenden Gewässerabschnitt die Ausarbeitung eines hochwasserschutzbedingten Wasserbauprojektes zu provozieren und diesen Abschnitt neu der Gemeindeklasse zuzuweisen. Daher habe die Gemeinde auch die Aufsicht über diese Gewässer. Auch hier spiele die Philosophie des Wasserbaugesetzes.

**Abstimmung:**

**Mit 14:0 bei 1 Enthaltung wird der Antrag angenommen.**

*Art. 5*

Trunz-Oberuzwil möchte wissen, ob gegen den Gewässerplan ein Einspracherecht eingeräumt werde.

Roth-Amden verneint dies, da der Plan lediglich deklaratorische Wirkung habe.

Wild-Huber-St.Peterzell erkundigt sich, ob der Plan gleichzeitig die notwendigen Projekte aufzeige.

H. Meier antwortet, dass mit dem Gewässerplan lediglich die aktuelle Klassierung dargestellt werde. Aus dem Plan könnten keine Sanierungsanprüche abgeleitet werden.

Heim-Keller-Gossau möchte auf Art. 4 Abs. 2 zurückkommen, um bei Gewässerfeststellungen auch das Volkswirtschaftsdepartement miteinzubeziehen können.

Ch. Gämperle klärt auf, dass nicht geregelt sei, welche Amtsstellen bei einer Feststellungsverfügung anzuhören seien. Selbstverständlich würden die betroffenen Amtsstellen, wozu vorliegend insbesondere auch der Natur- und Landschaftsschutz gehöre, angehört. Daher sei es nicht nötig, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Regierungsrat W. Haag versichert, dass das Baudepartement sämtliche im konkreten Fall betroffenen kantonalen Fachstellen in die Entscheidungsfindung miteinbeziehen werde. Hinzu komme, dass aufgrund von Verwaltungsreformen sich Änderungen in der Zuständigkeit ergeben könnten. Deshalb sei die ausdrückliche Nennung einer ganz bestimmten Amtsstelle im Gesetz falsch.

#### *Art. 6*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 7*

Egli-Bronschhofen bemängelt, dass der Grundeigentümer keinen Vorteil habe, wenn er den Unterhalt an den Gewässern mache. Er möchte wissen, ob er nicht wenigstens einen Anspruch habe, das zu unterhaltende Gewässer auch zu nutzen.

Ch. Gämperle erwidert, dass es vorliegend um die Unterhaltspflicht an den Gewässern gehe. Die Nutzung von Gewässern sei aber in anderen kantonalen Gesetzen wie dem Fischereigesetz oder dem Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1) geregelt.

#### *Art. 8*

Friedl-St.Gallen stellt fest, dass die Übersicht über das ganze Gewässersystem fehle. Sie möchte wissen, wie dies sichergestellt werde.

H. Meier antwortet, dass zur Zeit das GN10 im GIS eine Übersicht biete. In Zukunft könne anhand der Gemeindegewässerpläne eine solche gewährleistet werden.

#### *Art. 9*

Friedl-St.Gallen erwähnt, dass es bei der Ausübung des Gewässerunterhalts immer wieder sehr eifrige Unterhaltspflichtige gäbe, die jeweils alle Pflanzen entfernen würden. Sie möchte daher wissen, wie die Unterscheidung zwischen meldepflichtigem und normalem Unterhalt sei.

G. Ackermann hält fest, dass der Unterhalt grundsätzlich schonend und naturnah ausgeführt werden soll, wie dies in Abs. 3 geregelt sei.

U. Pfister ergänzt, dass unter "Entfernen" gemäss Praxis das Herausnehmen des Wurzelstockes verstanden werde. Es handle sich um eine ähnliche Unterscheidung wie beim Wald, wo zwischen Roden und Zurückschneiden differenziert werde.

#### *Art. 10*

Bosshard-Thal fragt sich, an wen die Meldung gemacht werden müsse. Müssen Unterhaltsarbeiten an Gemeindegewässern der Gemeinde mitgeteilt werden?

U. Pfister führt aus, dass sich die Meldepflicht aus den bundesgesetzlichen Regelungen im Fischereigesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz und dem Raumplanungsgesetz ergebe. Die Meldung habe künftig an eine zentrale Stelle im Kanton zu erfolgen. Heute seien in der Regel drei Amtsstellen betroffen, wobei die Koordination dem Tiefbauamt obliege.

Bosshard-Thal ist der Meinung, dass es besser wäre, wenn bei den übrigen Gewässern die Meldung an die Gemeinde erfolgen könne.

U. Pfister erwidert, dass aufgrund der Bundesgesetzgebung eine kantonale Stelle zuständig sei. Der Kanton habe hier keinen Spielraum.

Nufer-St.Gallen stellt fest, dass sich die Fischer häufig an den Gewässern aufhalten würden. Er frage sich daher, ob es Instruktionen an den Fischereiverband gebe, dass allfällige Probleme gemeldet werden müssten.

Regierungsrat W. Haag teilt mit, dass alle Personen, die viel am oder im Gewässer seien, ein Interesse haben müssten, dass der Unterhalt pflichtbewusst ausgeführt werde.

G. Ackermann weist darauf hin, dass die meisten Gewässer verpachtet seien. Die jeweiligen Pächter hätten ein grosses Interesse daran, dass ihre Gewässer auch entsprechend gepflegt und geschützt würden.

Lendi-Mels erkundigt sich, ob das Ausbaggern der Sohle mit einem Menzi Muck meldepflichtig sei.

Für Regierungsrat W. Haag ist es klar, dass eine solche Massnahme meldepflichtig sei.

Ritter-Altstätten verweist auf die regelmässigen Geschiebeablagerungen im Rheintaler und Werdenberger Binnenkanal und möchte wissen, ob für den jeweiligen Unterhalt immer eine Meldung nötig sei.

Trunz-Oberuzwil fragt sich, ob der Begriff "Eingriff in die Sohle" klar sei.

H. Meier führt aus, dass aus Sicht des Wasserbaus der Begriff eindeutig sei. Wenn ein Bagger benutzt werde, würden Trübungen entstehen, womit zumindest aufgrund des Fischereigesetzes ein bewilligungspflichtiger Tatbestand vorliege und somit die Meldepflicht ausgelöst werde.

Ch. Gämperle weist darauf hin, dass die Alternative zur Meldepflicht die Bewilligungspflicht sei. Wie bereits erwähnt, müsse eine kantonale Stelle diese Massnahmen aufgrund der fischereilichen Bundesgesetzgebung bewilligen. Vorliegend soll mit der Meldepflicht eine Verfahrensvereinfachung möglich sein, die auch im Interesse der Unterhaltspflichtigen liege. Der Status Quo verlange aber klar eine Bewilligung, weshalb die künftige Lösung einfacher sei.

Steiner-Kaltbrunn erwähnt, dass die Linthebenemelioration eine Trägerorganisation für den Unterhalt sei. Es sei vorgekommen, dass diese "normale Unterhaltsarbeiten" ausgeführt habe, worauf ein "Baustopp" verfügt worden sei. Dies werde somit in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Regierungsrat W. Haag antwortet, dass "normale" Unterhaltsarbeiten, die keine fischereirechtlichen, naturschutzrechtlichen oder wasserbaulichen Interessen "berührten", keine Bewilligung benötigten. Die Abgrenzung sei nach der heutigen Regelung jedoch unklar;

mit dem Gesetzesvorschlag solle die Praktikabilität verbessert werden. Zu bedenken sei, dass auch künftig ein "Baustopp" dann in Betracht falle, wenn weitergehendere Eingriffe ausgeführt würden als gemäss Gesetz ohne Meldung zulässig sind bzw. im Meldeverfahren angegeben werden.

Brändle-Bütschwil fragt, ob diese Meldung die Mitteilung an den Fischereiaufseher ersetze.

Ch. Gämperle antwortet, dass mit der vorliegenden Meldepflicht keine zusätzliche geschaffen werden soll. Vielmehr soll die kantonale Koordinationsstelle die Meldung an den Fischereiaufseher sicherstellen.

Jöhl-Amden befürwortet die hier geregelte Meldepflicht und das einfache Verfahren.

Wild-Huber-St.Peterzell will wissen, ob das Ausbaggern von Kiesfängen meldepflichtig sei.

Steiner-Kaltbrunn erkundigt sich, ob es bezüglich Ausschöpfen von Kiesfängen Bestimmungen gebe, wie tief dies zu geschehen habe. Früher sei es jeweils möglich gewesen, in den Kiesfängen zu schwimmen, was heute nicht mehr der Fall sei.

U. Pfister führt aus, dass in Bezug auf die Meldepflicht beim Ausbaggern von Kiesfängen entscheidend sei, ob ein Eingriff in die Sohle gemacht werde oder nicht. Unterhaltsarbeiten seien dann nicht meldepflichtig, wenn die Sohle nicht tangiert werde.

Gemäss G. Ackermann müsse das Ausbaggern von Kiesfängen aus fischereirechtlicher Sicht meldepflichtig sein. Denn normalerweise würden Kiesfänge alle ein bis zwei Jahre ausgebaggert und in dieser Zeit könnten sich Fische dort aufhalten, da Kiesfänge auch ein Lebensraum für Fische seien. Zudem werde allenfalls auch die Ufervegetation beeinträchtigt, was wiederum aus naturschutzrechtlicher Sicht bewilligungspflichtig sei.

Wittenwiler-Nessler-Krummenau unterstützt diesen Artikel, möchte aber wissen, ob diese Meldungen nicht über die Gemeinden laufen würden, wie dies bei den Verfahren ausserhalb der Bauzonen der Fall sei.

Ch. Gämperle klärt auf, dass es für diese Vorhaben keine Baubewilligung brauche, weshalb die Gemeinde diesbezüglich keine Kompetenzen hätten. Wie bereits erwähnt, seien die kantonalen Zuständigkeiten aufgrund des Bundesrechts gegeben, weshalb dies nicht geändert werden könne.

Ritter-Altstätten interpretiert die Voten der Behördenvertreter bezüglich Meldepflicht als nicht einheitlich. Er möchte zuhanden der Gesetzesmaterialien eine klare Aussage, ob das Ausbaggern von Kiesfängen und das Entfernen von Sedimenten meldepflichtig sei oder nicht.

Regierungsrat W. Haag macht darauf aufmerksam, dass die Alternative zur Meldepflicht die Bewilligungspflicht sei. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll eine einfache und pragmatische Lösung im direkten Kontakt mit den Behörden möglich sein.

Ch. Gämperle ergänzt, dass eine Meldepflicht nach Wasserbaugesetz gegeben sei, wenn das Vorhaben negative Auswirkungen auf das Gewässer haben könnte. Im konkreten Fall ist das Ausbaggern eines Kiesfangs dann meldepflichtig, wenn ein Eingriff in die Sohle notwendig sei.

Ritter-Altstätten entgegnet, dass in Art. 9 Abs. 2 Bst. d explizit geregelt sei, dass das Ausschöpfen von Kiesfängen nicht meldepflichtig sei, da es sich um normale Unterhaltsarbeiten handle.

Bosshard-Thal ist der Meinung, dass das Ausbaggern von Kiesfängen aufgrund der Art. 9 und 10 meldepflichtig sei, wenn damit ein Eingriff in die Sohle verbunden sei.

G. Ackermann unterstützt diese Meinung. Er könne sich aber vorstellen, dass eine Meldung im Wiederholungsfall dann nicht mehr nötig sei, wenn der Kiesfang regelmässig und fachmännisch ausgebagert werde.

Für Friedl-St.Gallen ist diese Klärung wichtig. Sie könne die Meinung ihres Parteikollegen vollumfänglich unterstützen.

Roth-Amden fragt sich, ob die Kommission die Kompetenz habe, dies zu regeln oder ob die Behörden und Richter dies später durch Auslegung erledigen müssten.

Für Ritter-Altstätten ist es ein Anliegen, ein klares und bürgerfreundliches Gesetz zu erlassen.

Ch. Gämperle hält zu dieser Frage fest, dass festgelegt sei, dass das Ausbaggern von Kiesfängen unter die Meldepflicht falle, sofern ein Eingriff in die Sohle nötig sei.

Brändle-Bütschwil teilt mit, dass es im Baugewerbe oft vorkomme, dass ein Unternehmen beauftragt werde, zwei bis drei Schaufeln Kies aus dem Gewässer zu nehmen. Mit der Meldung an den Fischereiaufseher werde seiner Ansicht nach der Meldepflicht nachgekommen, so dass dieses Verfahren überflüssig sei.

Lendi-Mels geht davon aus, dass ein Eingriff dann meldepflichtig sei, wenn er maschinell ausgeführt werde. Er möchte, dass die Frist von 30 auf 14 Tage reduziert werde, damit mit den Bauarbeiten früher begonnen werden könne.

Jöhl-Amden weist darauf hin, dass die Kiesfänge nach Gewittern jeweils sofort geleert werden müssten, damit sie dann jederzeit wieder bereit seien, neues Geschiebe aufzunehmen. Daher empfinde er die notwendige Meldepflicht als Zeitverzögerung.

Regierungsrat W. Haag verweist auf Art. 10 Abs. 2, wo die Meldepflicht klar geregelt sei. Der Unterhalt sei dann nicht meldepflichtig, wenn beim Ausbaggern des Kiesfangs die Sohle nicht tangiert werde. Wenn einige Schaufeln Kies herausgenommen würden, liege kein meldepflichtiger Tatbestand vor. Anders verhalte es sich, wenn insbesondere maschinelle Arbeiten ausgeführt würden und Kies mit oder ohne Sedimente aus dem Kiesfang entfernt werde.

H. Meier ergänzt, dass für Sofortmassnahmen eine umgehende Kontaktaufnahme mit den zuständigen kantonalen Stellen erforderlich sei, um eine pragmatische und schnelle Lösung des Problems zu erzielen.

U. Pfister verweist auf Art. 37 der Vorlage; dort sei das Vorgehen bei Sofortmassnahmen geregelt.

Ch. Gämperle hält fest, dass die 30-tägige Frist keine Wartefrist, sondern eine Frist zu Gunsten der Gesuchsteller sei. Denn wenn die Behörden innerhalb dieser Frist beispielsweise ein Planverfahren verlangen würden, dann könne das Verfahren ohne Weiteres fünf bis sechs Monate dauern. Die Behörden könnten die Verfahren aber auch beschleunigen und innert kürzerer Frist bekannt geben, dass keine Einwände bestünden.

#### Art. 11

Britschgi-Diepoldsau stellt den Antrag, Abs. 2 Bst. a wie folgt zu ergänzen: " *eine Gefährdung von Menschen, Tieren, Kulturland und erheblichen Sachwerten zur Folge haben kann;*"

Ch. Gämperle verweist auch hier auf die erheblichen finanziellen Konsequenzen, wenn das Kulturland Anspruch auf den gleichen Schutz habe wie das Siedlungsgebiet.

Gemäss Bosshard-Thal sei ein solcher Schutz in keiner Weise gerechtfertigt und auch nicht verhältnismässig.

Nufer-St.Gallen ist gegen den Antrag. Bei einem Starkgewitter könne das Wasser über die Ufer treten und dabei werde das Gras niedergedrückt. Die Wiese erhole sich aber schnell, so dass gar kein Schaden entstehe. Somit müsse das Kulturland auch nicht explizit geschützt werden.

Wild-Huber-St.Peterzell ist ebenfalls gegen den Antrag, da er für die Gemeinden mit riesigen finanziellen Aufwändungen verbunden wäre.

Ritter-Altstätten stellt fest, dass gemäss Bst. c eine Unterhaltspflicht für die Erhaltung des natürlichen Ufers gegeben sei, nicht aber für das Kulturland. Dies könne er nicht gutheissen.

Ch. Gämperle erklärt, dass Bst. a und c unterschiedliche Sachverhalte regeln würden, da es in der ersten Bestimmung um den Hochwasserschutz und in der zweiten um die Ökologie gehe. In beiden Fällen könne eine Verfügung erlassen werden, wenn der Gewässerunterhalt vernachlässigt werde und dies zu einer Gefährdung des Hochwasserschutzes oder der Ökologie führe.

Für Trunz-Oberuzwil geht es vorliegend primär um private Gewässer. Falls die Landwirte eine entsprechende Verfügung von der Gemeinde erhalten würden, würden sie sich ja selbst schaden. Daher müssten auch sie ein Interesse an einem korrekten Gewässerunterhalt haben.

U. Pfister weist daraufhin, wenn das Kulturland im Gesetzestext erwähnt werde, so bestünde ein Anspruch auf Verbauung von Gewässerabschnitten, die an Kulturland grenzten, wenn hierfür potenziell eine Gefährdung (Schaden) bestehe. Dies werde weitreichende Folgen haben.

Heim-Keller-Gossau ist überzeugt, dass die Bauern ihre Gewässer pflegen würden, da es ihr eigener Schaden sei, wenn etwas passiere. Daher würden die Bauern die Gewässer pflichtgemäss unterhalten.

Britschgi-Diepoldsau will, dass an Kulturland auch Unterhalt gemacht werde. Er sei nicht gegen die Verfügungskompetenz der Aufsichtsbehörden, aber es gebe oft Probleme, da Eigentümer und Pächter verschiedene Personen seien. *Er ziehe seinen Antrag zurück, wenn ihm versichert werde, dass unter erheblichen Sachwerten auch das Kulturland zu verstehen sei.*

U. Pfister verweist auf Seite 16 der Botschaft, wonach auch Kulturland zu den erheblichen Sachwerten gehören könne.

Ritter-Altstätten stellt den Antrag, Abs. 2 Bst. a folgendermassen zu ergänzen: *eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten, insbesondere Kulturland, zur Folge haben kann;*"

Friedl-St.Gallen erachtet den Antrag nicht als zweckmässig, da damit das Kulturland noch speziell hervorgehoben werde. Konsequenterweise müssten dann auch alle anderen erheblichen Sachwerte aufgezählt werden.

Ritter-Altstätten *zieht seinen Antrag zurück.* Er fügt jedoch an, er werde seinen Antrag im Kantonsrat wieder vorbringen.

#### Art. 12

Keine Wortmeldungen.

#### Art. 13

Steiner-Kaltbrunn stellt den Antrag, Bst. a und b wie folgt zu tauschen: **"a) baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen; b) Ausbau, Offenlegung, Korrektion und baulicher Unterhalt von Gerinnen;"** Damit soll der Prioritätenordnung auch hier Rechnung getragen werden.

#### **Abstimmung:**

**Mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird Antrag angenommen.**

Steiner-Kaltbrunn stellt im Weiteren den Antrag, Bst. e wie folgt zu ergänzen: *Ausleitung von Hochwasserspitzen **durch reguliertes Wehr**, mit Einschluss der Ausscheidung von Notentlastungsräumen;"* Bei der Realisierung des Linthprojektes werde ein solches erstellt. Damit soll das Kulturland besser geschützt werden.

Gemäss U. Pfister würden in Art. 13 die Massnahmen aufgezählt, die als Bau gelten würden. Der Bst. e gemäss Entwurf sei offener formuliert als im Antrag Steiner-Kaltbrunn. Die konkrete Ausführung von baulichen Massnahmen richte sich nach den Grundsätzen, die in Art. 14 Entwurf aufgelistet seien.

Ch. Gämperle ergänzt, dass die Ausleitung von Hochwasserspitzen durch ein reguliertes Wehr zeigen soll, wie der Wasserbau ausgeführt werden soll und nicht was der Wasserbau sei. Daher soll dies – wenn überhaupt – bei den Grundsätzen Aufnahme finden.

Steiner-Kaltbrunn *zieht ihren Antrag zurück.*

Bosshard-Thal möchte wissen, weshalb sich der forstliche Bachverbau nach der Forstgesetzgebung richte.

U. Pfister antwortet, im Waldgesetz des Bundes sei festgelegt, dass der forstliche Bachverbau Bestandteil eines Waldprojektes sei. Das Volkswirtschaftsdepartement habe darauf aufmerksam gemacht. Somit bestehe auf kantonaler Ebene keine Handhabe, dies zu ändern.

Friedl-St.Gallen fragt sich, ob damit das Wasserbaugesetz im Wald keine Anwendung finde.

Ch. Gämperle verneint dies und macht aber auch klar, dass das eidgenössische Waldgesetz vorgehe, wenn es eine entsprechende Regelung treffe, die dem kantonalen Wasserbaugesetz widerspreche.

#### Art. 14

Steiner-Kaltbrunn stellt den Antrag, folgenden neuen Bst. i einzufügen: **"Ausleitung von Hochwasserspitzen darf nur durch reguliertes Wehr erfolgen."**

Regierungsrat W. Haag führt aus, dass man dies bei der Linth aufgrund der Einsprachen tatsächlich so machen werde. Mit den Wasserbauprojekten soll grundsätzlich der Schutz vor einem HQ<sub>100</sub> gewährleistet werden. Wenn noch mehr Wasser komme, soll dieses gezielt in einen bestimmten Raum geleitet werden, um den Schaden möglichst gering zu halten. Dafür würden Notentlastungsräume ausgeschieden. Der Grundsatz des Überlastfalls sei der

gezielte Ausfluss zur Schadenminimierung. Diese Räume würden nur bei einem Worst-Case-Szenario beansprucht werden. Wenn in einem Einzelfall ein reguliertes Wehr erstellt werden müsste, wäre dies mit einem grossen finanziellen Aufwand verbunden. Die gesetzliche Beschränkung der Ausführung auf eine ganz bestimmte Art wäre eine unnötige Einschränkung des Handlungsspielraums für Kanton und Gemeinden; zudem wäre dies zweifelsohne kostentreibend.

Nufer-St.Gallen erachtet es als unnötige Einschränkung, wenn der Antrag durchkomme. Es soll auch die Möglichkeit gegeben sein, anstelle eines Wehrs gezielte Dammeinschnitte vorzunehmen, um das Hochwasser ableiten zu können.

Heim-Keller-Gossau verweist auf ein Wehr beim Andwilerbach, das seit 10 Jahren bestehe und inzwischen bestens funktioniere. Am Anfang sei sie auch sehr skeptisch gewesen, aber der Schutz vor Überflutungen sei in den vergangenen Jahren viel besser geworden. H. Meier stellt klar, dass das angesprochene Beispiel von Gossau ein Rückhaltebecken für den Fall eines Hochwasserereignisses darstelle. Es handle sich nicht um eine Massnahme für den Überlastfall. Bei Gewässerausbauprojekten werde die anerkannte Schutzzielmatrix des Bundes angewendet, um einen differenzierten Hochwasserschutz zu erreichen. Es gebe ganz unterschiedliche Massnahmen, um den Überlastfall abzudecken. So seien am Aabach in Schmerikon die Ufer tiefer gelegt worden. In der Innerschweiz seien bei Projekten Steine gesetzt worden, die beim Hochwasserereignis kippten, um das Wasser gezielt auszuleiten. Wehre seien kostenintensiv und sehr aufwändig im Unterhalt, wobei sie in Einzelfällen durchaus sinnvoll sein können.

Steiner-Kaltbrunn stellt sich gegen das Absenken von Dämmen, weil dann die Landwirtschaft ständig "nasse Füsse" habe.

Regierungsrat W. Haag wiederholt, dass bei der Linth ein gesteuertes Wehr gebaut werden solle. Dabei handle es sich um einen Einzelfall, zumal die Linth auch ein sehr grosses Gewässer sei. Ihm sei wichtig, dass die Freiheit erhalten bleibe, wie der Überlastfall geregelt werde, da sich auch der Stand der Technik laufend ändere.

Steiner-Kaltbrunn *zieht ihren Antrag zurück.*

Trunz-Oberuzwil vertritt die Auffassung, das Ziel des sparsamen Verbrauchs des Kulturlandes sei bei den Grundsätzen von Art. 14 zu ergänzen.

Britschgi-Diepoldsau beantragt, folgenden neuen Bst. i einzufügen: "**sparsamer Verbrauch von Kulturland.**"

Ch. Gämperle sieht in dieser neuen Bestimmung einen Widerspruch zu Bst. h, wonach die anerkannten Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus zu beachten seien. Bei Wasserbauprojekten müsse regelmässig Kulturland beansprucht werden.

Friedl-St.Gallen erwähnt, dass ein moderner Wasserbau Kulturland beanspruchen müsse, um genügend Raum für das Gewässer zu haben. In Rüthi habe man ein hervorragendes Beispiel gesehen, was entstehen könne, wenn einem Gewässer genügend Raum zur Verfügung gestellt werde. Der Grundsatz des sparsamen Kulturlandverbrauchs sei bereits im Raumplanungsgesetz festgeschrieben, weshalb er an dieser Stelle nicht auch noch explizit erwähnt werden müsse. Sie frage sich, wie viel m<sup>2</sup> Kulturland heute für die Siedlungsentwicklung und den Strassenbau beansprucht werde und wie viel für den Wasserbau. Dies würde zu interessanten Zahlen führen. Sie überlege sich, einen entsprechenden Vorstoss einzureichen, um auch herauszufinden, wie generell mit dem Kulturland umgegangen werde.

Ritter-Altstätten unterstützt den Antrag Britschgi-Diepoldsau und kann der obgenannten Argumentation nicht folgen. Wenn alles gestrichen werde, was irgendwo schon geregelt sei, dann

könnten auch das Umweltschutz- und das Natur- und Heimatschutzgesetz weggelassen werden, da diese Anliegen bereits in der Bundesverfassung verankert seien.

Wittenwiler-Krummenau-Nesslau ist gleicher Meinung und hält fest, dass für den Rheintaler Binnenkanal 4 ha Kulturland verbraucht worden seien. Da wir heute nur noch zu 60 Prozent Selbstversorger seien, müsse das Kulturland unbedingt geschützt werden.

Regierungsrat W. Haag hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Ergänzung von Art. 14. Es sei indes auch Bst. c zu berücksichtigen, der einen wirtschaftlichen Einsatz der Finanzmittel verlange. Er sei mit der ausdrücklichen Nennung des Schutzes des Kulturlandes bei den Grundsätzen für den Wasserbau einverstanden, im Unterschied zur vorhin beschlossenen Änderung des Zweckartikels.

Bosshard-Thal stellt einen Änderungsantrag, wonach *"sparsam" mit "sorgfältig" ersetzt werden soll.*

Roth-Amden weist darauf hin, dass zuerst über den Änderungsantrag und anschliessend über den Hauptantrag abgestimmt werde.

**Abstimmung:**

**Mit 2:12 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Änderungsantrag abgelehnt.**

**Abstimmung:**

**Mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Hauptantrag angenommen.**

Steiner-Kaltbrunn führt aus, dass die Gemeinde Kaltbrunn das Kleinkraftwerk Bruggmühle erstellt habe und entsprechend ausgezeichnet worden sei. Da der Kanton St.Gallen viele Gewässer habe und alternative Energien gefördert werden müssten, stelle sie den Antrag, in Art. 14 folgenden Bst. k einzufügen: **" Erhaltung der vorhandenen Abflusskapazitäten zur Förderung von Flusskraftwerken als Alternativenergie."**

Ch. Gämperle entgegnet, dass eine solche Bestimmung in das Gesetz über die Gewässernutzung oder das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz gehöre, da es um Fragen der Gewässernutzung gehe und nicht um den Wasserbau. Daher soll dieser Antrag bei den Schlussbestimmungen eingebracht werden, da er vom Inhalt her nicht in das Wasserbaugesetz gehöre.

Steiner-Kaltbrunn hält fest, dass die Kraftwerke zuerst gebaut und anschliessend genutzt würden, weshalb dieser Sachverhalt im Wasserbaugesetz zu regeln sei.

Jöhl-Amden unterstützt die Meinung seiner Parteikollegin. Er findet es falsch, wenn immer auf andere Gesetze verwiesen werde.

Lendi-Mels möchte auch eine Regelung im Wasserbaugesetz, denn die Gewässer sollen nicht so verändert werden, dass sie für die Energiegewinnung nicht mehr genutzt werden könnten.

Ch. Gämperle wiederholt sich, wonach die Nutzung der Gewässer im Gesetz über die Gewässernutzung und in der Bundesgesetzgebung geregelt sei. Zudem sei der entsprechende Leitentscheid eine Konzessionierung und keine wasserbaupolizeiliche Bewilligung. Er könne sich aber vorstellen, dass dies als Grundsatz in allgemeiner Form verankert werden könne.

Ritter-Altstätten stellt als neuen Bst. k folgenden Antrag: **"die Möglichkeiten zur Gewässernutzung."** Mit dieser Formulierung könne dem Anliegen von Steiner-Kaltbrunn Rechnung getragen werden.

Bosshard-Thal kann diesen Antrag unterstützen.

Steiner-Kaltbrunn möchte, dass die Erhaltung der Abflusskapazitäten im Antrag erwähnt werde, da dies eine Grundvoraussetzung für die Energiegewinnung sei.

Gemäss Ritter-Altstätten werde dies mit seinem Vorschlag berücksichtigt. Gesetze sollen nicht zu konkret formuliert werden, da sie längere Zeit gelten und nicht immer wieder angepasst werden sollen.

Wild-Huber-St.Peterzell hält fest, dass sich bei den vorliegenden Grundsätzen verschiedene Interessen entgegenstehen würden. So möchte der ökologische Wasserbau eine raumgreifende, schlängelnde Linienführung, damit das Wasser langsam fliesse, während die Wasserkraftnutzung eine schnelle Wasserführung in einem engen Kanal bevorzugen würde. Diesbezüglich müsse immer eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Sie unterstütze deshalb den Antrag Ritter, weil damit auch die Interessen an der Gewässernutzung in die Interessenabwägung miteinfließen könnten.

Regierungsrat W. Haag erklärt, er sehe keine zwingenden Gründe gegen die diskutierte Ergänzung der Gesetzesbestimmung gemäss Antrag Ritter-Altstätten.

Steiner-Kaltbrunn *zieht ihren Antrag zurück.*

**Abstimmung:**

**Mit 15:0 wird der Antrag Ritter-Altstätten einstimmig angenommen.**

*Art. 15*

Friedl-St.Gallen möchte beim Ausbau und der Offenlegung auch die Renaturierung erwähnt haben. Sie stellt die Frage, weshalb dies hier weggelassen worden sei.

U. Pfister antwortet, das auch die Renaturierung eine bauliche Massnahme sei. Der ökologische Aspekt sei aber auch in Bst. c berücksichtigt.

Ritter-Altstätten hat Mühe mit diesem Bst. c. Denn danach habe man immer einen Anspruch auf eine Ausdolung, da die ökologische Situation stets verbessert werden könne. Wenn irgendjemand Freude habe an einer Öffnung aus rein ökologischer Sicht, könne er auf die Gemeinde gehen und dies verlangen. Es wäre sehr unvernünftig, wenn jemand aufgrund dieser Bestimmung verlangen könnte, die Steinach unter der Lämmli Brunnenstrasse wieder zu öffnen und zu renaturieren. Daher müsse dieser Anspruch vernünftig begrenzt werden.

Ch. Gämperle stellt die Frage in den Raum, wer bei dieser Bestimmung anspruchsberechtigt sei. Bei Bst. a und b seien es die Betroffenen selbst. Bst. c sei hingegen eine Verpflichtung des Staates und trotzdem könne nicht jeder daraus einen Anspruch ableiten. Hier komme eben der Grundsatz für die Erhaltung von natürlichen und naturnahen Gewässern zum Ausdruck. Davon gebe es auch Ausnahmen, so stehe etwa in Art. 38 Bst. e des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, dass die Behörden für das Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen Ausnahmen bewilligen könnten, wenn eine offene Wasserführung nicht möglich sei oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringe.

U. Pfister ergänzt, dass es grundsätzlich zutrefte, dass ein Anspruch bestehe. Diese Bestimmung sei aber auslegungsbedürftig; zudem müssten die notwendigen finanziellen Mittel vorhanden sein. Dieser Satz sei von der Systematik her vergleichbar mit Art. 32 des Strassengesetzes. Dort sei unter der Überschrift "Voraussetzungen für den Strassenbau" u.a. auch der Umweltschutz aufgeführt.

Nufer-St.Gallen hält fest, dass es Projektideen gegeben habe, die Steinach im Bereich der Lämmli brunnenstrasse wieder zu öffnen. Aus finanziellen Gründen und wegen des Verlusts einiger Parkplätze sei darauf verzichtet worden, was er sehr bedauere.

Wild-Huber-St.Peterzell hat als Gemeindepräsidentin Mühe, wenn der Artikel so formuliert sei, dass jeder einen entsprechenden Anspruch geltend machen könnte.

Ch. Gämperle weist darauf hin, dass nicht jeder und auch nicht jede Naturschutzorganisation einen Anspruch geltend machen könne. Vorausgesetzt werde eine persönliche Betroffenheit. Auch im Strassenwesen könne nicht jeder Strassenbenützer einen Anspruch auf den Ausbau einer Strasse rechtlich durchsetzen. Ein Anspruch könne nur geltend machen, wer (persönlich) betroffen sei.

Nufer-St.Gallen möchte in Bst. c nicht nur die Lebensräume von einheimischen Wassertieren, sondern jene der gesamten einheimischen Fauna und Flora schützen.

Bosshard-Thal könne als Gemeinderat die Bedenken von Wild-Huber-St.Peterzell nicht teilen. Entscheidend seien die Grundsätze von Art. 14; daher werde diese Bestimmung nicht zu neuen Verpflichtungen für die Gemeinden führen.

Steiner-Kaltbrunn verweist auf ein Beispiel in ihrer Gemeinde. Dort sei das Höllbächli geöffnet worden. Es sei ihr unklar, wer dies gewollt habe.

H. Meier antwortet, diese Öffnung sei aufgrund von Art. 37 und 38 des Gewässerschutzgesetzes erfolgt. Das Höllbächli sei aus Hochwasserschutzgründen verlegt und offengelegt worden, aber auch um eine bessere Überbaubarkeit des Grundstücks zu erreichen. Auslöser seien die Überbauungsideen gewesen.

Wild-Huber-St.Peterzell stellt den Antrag *Bst. c zu streichen*. Wenn sowieso kein Anspruch bestehe, brauche es diese Bestimmung nicht.

U. Pfister warnt vor der Konsequenz des Streichens. Damit wären die Voraussetzungen für Renaturierungen nicht mehr im Gesetz enthalten.

Ritter-Altstätten beantragt *Bst. c zu streichen* und dafür folgenden neuen Abs. 2 zu formulieren: "**Gewässer können zu Verbesserung, Aufbau und Wiederherstellung von Lebensräumen von einheimischen Tieren und Pflanzen ausgebaut oder offengelegt werden.**"

Wild-Huber-St.Peterzell *zieht ihren Antrag zurück*.

Friedl-St.Gallen stellt sich gegen den Antrag Ritter, da dadurch die Bedeutung der Ökologie geschmälert werde.

**Abstimmung:**

**Mit 13:2 Stimmen wird der Antrag Ritter-Altstätten angenommen.**

*Art. 16*

Steiner-Kaltbrunn beantragt Abs. 2 folgendermassen zu ergänzen: "*Politische Gemeinden, auf deren Gebiet das Wasserbauprojekt liegt, werden bei der Projektierung angehört **und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung Rücksicht genommen.***"

U. Pfister stellt fest, dass dieser Gesichtspunkt bereits in den Grundsätzen, die in Art. 14 aufgeführt würden, enthalten sei. Die Ergänzung von Art. 16 Abs. 2 sei deshalb nicht nötig und könne zu Schwierigkeiten bei der Auslegung führen.

Regierungsrat W. Haag verweist darauf, dass die Gemeinderäte die Bevölkerung zu informieren hätten und so werde der Informationsfluss sichergestellt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sei die beantragte Änderung nicht notwendig.

Ritter-Altstätten bittet Steiner-Kaltbrunn um Rückzug des Antrags. Er sei als Jurist und Kommissionsmitglied im Dilemma. Wenn nein gestimmt werde, vertrete die Kommission nicht die Bevölkerung und wenn er ja stimme, sei dies gesetzgebungstechnisch problematisch.

Steiner-Kaltbrunn *zieht ihren Antrag zurück.*

#### *Art. 17*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 18*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 19*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 20*

Friedl-St.Gallen teilt mit, dass sie seit sieben Jahren immer wieder frustriert sei, da die Gelder für Renaturierungen bei den Sparmassnahmen gestrichen würden. In der Konzeptgruppe Fischerei sei aufgezeigt worden, dass je Jahr für Renaturierungen 3 Mio. Franken eingesetzt werden könnten. Da der Fischereifonds im neuen Fischereigesetz gestrichen worden sei, möchte sie für die Renaturierungen einen separaten Fonds einrichten. Dieser soll aus den Nutzungsentschädigungen für Hafengebühren, Wassernutzungen usw. gespiesen werden. Nur so könne die Finanzierung sichergestellt werden.

Egli-Bronschhofen stellt sich gegen eine Fondslösung. Es sei im Kantonsrat vor einiger Zeit beschlossen worden, dass keine neuen Fonds geöfnet werden sollten.

Nufer-St.Gallen unterstützt das Votum von Friedl-St.Gallen. Es sei gefährlich, wenn man sich zu stark auf die Schönwetterlage bei den Finanzen verlasse.

Ritter-Altstätten kann dem Fonds nicht zustimmen. Er sei ein grundsätzlicher Gegner von Sonderkassen.

Ch. Gämperle erläutert, dass die Nutzungsentschädigungen in die Abteilung Gewässer fliesen würden. Diese Abteilung werde neu auch für die Renaturierungen zuständig sein. Mit dem Sonderkredit sei eine Gewichtung möglich und entsprechender Spielraum gegeben. Der Sonderkredit sei auf das Mehrjahresprogramm abgestimmt und damit könne eine gewisse Kontinuität sichergestellt werden.

Nufer-St.Gallen hat sich von den Ausführungen von Ch. Gämperle überzeugen lassen. Er möchte, dass der Sonderkredit jeweils im Wahljahr gesprochen werde.

Regierungsrat W. Haag spricht sich gegen eine Fondslösung aus. Man habe bewusst Mehrjahresprogramme mit Wasserbau- und Renaturierungsprojekten gewählt, um eine Verlässlichkeit aufzubauen. Eine Fondslösung sei wenig sinnvoll. Wenn man Gelder benötige, sei der Stand des Fonds zu gering; im andern Fall liege das Geld brach.

Ritter-Altstätten verweist auf die wirtschaftlichen Interessen des Baugewerbes an den Wasserbau- und Renaturierungsprojekten. Solche Projekte würden kaum gestrichen.

Friedl-St.Gallen hat zur Kenntnis genommen, dass die Gelder bereits heute in den Wasserbau fliessen würden; sie sei von den gemachten Ausführungen befriedigt.

*Art. 21*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 22*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 23*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 24*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 25*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 26*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 27*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 28*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 29*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 30*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 31*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 32*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 33*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 34*

Steiner-Kaltbrunn beantragt, die Einsprache gegen die Enteignung solle aus Gründen der Verständlichkeit auch im Rahmen des Enteignungsverfahrens nach Art. 34 noch möglich sein.

Roth-Amden weist darauf hin, dass in Art. 28 geregelt sei, wonach gegen die Zulässigkeit der Enteignung im Auflageverfahren Einsprache erhoben werden könne und müsse. Andernfalls sei die Einheitlichkeit des Verfahrens nicht mehr gewährleistet.

Nufer-St.Gallen legt Wert darauf, dass die Zugänglichkeit der See- und Flussufer künftig besser sichergestellt werden müsse. Er möchte wissen, ob das Baudepartement Anstrengungen unternehme, um dies zu verbessern.

Ch. Gämperle verweist darauf, dass dies grundsätzlich in der Richtplanung festgehalten sei. Im Baudepartement werde dies jeweils im konkreten Fall sichergestellt wie die Beispiele im Areal Gosten in Quarten oder bei einer Nutzungsplanung im Grenzgebiet Rorschach/Rorschacherberg zeigen würden. Gemäss einem Leitentscheid des Bundesgerichtes gebe es ein Enteignungsrecht, um die Zugänglichkeit an die Seen zu gewährleisten. Es liege aber auf der Hand, dass dafür ein pragmatisches Vorgehen anzustreben sei und eine Enteignung lediglich das letzte Mittel sein könne.

Ritter-Altstätten erachtet die vorgeschlagene Regelung als sehr sinnvoll. Sie lehne sich zudem an die Regelung des Strassengesetzes an.

Lendi-Mels räumt ein, dass das Enteignungsrecht für Hochwasserschutzprojekte wohl in der Regel gerechtfertigt sei. Für Renaturierungen solle dies aber ausgeschlossen werden.

Regierungsrat W. Haag führt folgendes Beispiel an: Bei einem Renaturierungsprojekt sei die Mehrheit der Bevölkerung für das Vorhaben. Lediglich eine Person, welche wenige m<sup>2</sup> Land abgeben müsste, sei dagegen. Ohne die Möglichkeit einer Enteignung könnte diese Einzelperson die Ausführung des Vorhabens definitiv verumöglichen. Das Enteignungsrecht werde generell nur sehr selten angewendet und nur dann, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden seien.

Britschgi-Diepoldsau erachtet Enteignungen für Renaturierungen als problematisch, da damit wieder Kulturland verloren gehe.

Ch. Gämperle macht darauf aufmerksam, dass bei einer Streichung des Enteignungsrechts für Renaturierungen alle Bestimmungen zu den Renaturierungen überflüssig seien. Denn dann könnten Renaturierungen rechtlich nicht durchgesetzt werden. Er gehe davon aus, dass bei Renaturierungen das Enteignungsrecht sehr zurückhaltend eingesetzt werde. Ihm sei bei Wasserbauprojekten kein Fall bekannt, bei dem enteignet worden sei. Zudem sei auch nicht sicher, ob dieses Recht einfach so gestrichen werden könne, denn für öffentliche Werke, zu denen auch Renaturierungen zu zählen sind, sehe das Enteignungsgesetz dieses Recht vor. Der entsprechende Ausschluss müsste wohl ausdrücklich aufgeführt werden.

Ritter-Altstätten verweist darauf, dass der wichtige Schutz des Kulturlandes mit den Änderungsanträgen nun im Gesetz verankert sei. Ebenso sei der sparsame Verbrauch des Kulturlandes als Grundsatz aufgeführt. Somit werde das Enteignungsrecht für Renaturierungen wohl sehr selten angewendet.

Britschgi-Diepoldsau erwähnt, dass die Anzahl der Enteignungen nichts über die effektiven Androhungen aussagen würden. Denn damit könne Druck auf den Grundeigentümer ausgeübt werden, so dass er eher bereit sei, einzulassen.

Friedl-St.Gallen erachtet dieses Druckmittel als gar nicht so schlecht, um die Grundeigentümer zu einer einvernehmlichen Lösung zu bewegen. Es wäre ein schlechtes Zeichen für dieses Gesetz, wenn das Enteignungsrecht für Renaturierungen gestrichen würde.

Lendi-Mels verweist auf das Beispiel einer Gasleitung, die durch sein Grundstück gelegt worden sei. Der Mitarbeiter habe ihm als erstes mitgeteilt, das Enteignungsverfahren sei bereits eingeleitet worden. Er sei vorgängig nicht informiert worden. Die entsprechende Person sei dann ausgewechselt worden. Nach einem konstruktiven Gespräch sei eine sehr gute Lösung zustande gekommen.

Ch. Gämperle verweist auf das Strassengesetz, bei dem das Enteignungsverfahren auch mit der Zustellung der persönlichen Anzeige eingeleitet werde. Es sei aber falsch, aufgrund von persönlichen negativen Erlebnissen ein entsprechendes Gesetz gestalten zu wollen.

Egli-Bronschhofen hat solche Fälle auch bereits mehrfach erlebt. Bei Strassenprojekten werde jeweils 50 bis 60 Franken je m<sup>2</sup> bezahlt, während bei Wasserbauvorhaben nur 20 Franken je m<sup>2</sup> entschädigt würden. Sobald genug bezahlt werde, sei die Enteignung kein Thema mehr.

Regierungsrat W. Haag ergänzt, dass mit dem Versand der persönlichen Anzeigen auch ein Enteignungsbann im Grundbuch angemerkt werde. Dies entspreche einer gesetzlichen Pflicht. Er sei sich bewusst, dass dieser Ausdruck unglücklich sei und für den betroffenen Grundeigentümer negativ töne. Bei den Landerwerbsverhandlungen seien die Behördenvertreter angehalten, gleiches Land gleich zu entschädigen und niemanden zu benachteiligen.

Steiner-Kaltbrunn möchte klarstellen, dass nur aufgrund von Druckausübung keine Enteignungen nötig seien. Beim Linthprojekt würden im Gebiet Hängelgiessen keine ökologische Massnahmen ausgeführt. Für solche Vorhaben dürfe es künftig kein Enteignungsrecht geben.

Ritter-Altstätten plädiert dafür, das Enteignungsrecht für Renaturierungen zu belassen. Wenn man möchte, könne mit dem Ergreifen aller Rechtsmittel ein Projekt um 5 Jahre verzögert werden und in einem solchen Fall würde man wohl eine einvernehmlich Lösung finden.

Ch. Gämperle wiederholt, dass ohne Enteignungsrecht ein Projekt rechtlich nicht durchgesetzt werden könne. Dies wäre dann eine *lex imperfecta*, ein unvollkommenes Gesetz. Es wäre auch falsch, wenn der Staat reinen Partikularinteressen nachgeben würde.

Lendi-Mels verzichtet auf eine Antragsstellung. Er hoffe, dass das Enteignungsrecht für Renaturierungen so gehandhabt werde, wie dies besprochen worden sei.

#### *Art. 35*

Nufer-St.Gallen möchte wissen, ob ein Schätzungsverfahren kostenintensiv sei.

Ch. Gämperle antwortet, dass es für den Enteigneten kostenlos sei, ausser wenn er sich trölerisch verhalte. Er kenne ein krasses Beispiel, bei dem für 16m<sup>2</sup> Wald Fr. 500.-- geboten worden seien, aber der Grundeigentümer Fr. 1'000.-- je m<sup>2</sup> verlangt habe, da es für ihn Bauland sei. Das Schätzungsverfahren sei durchgeführt worden und man habe sich schliesslich bei Fr. 950.-- verglichen. Das Verfahren vor der Schätzungskommission habe den Staat über Fr. 16'000.-- gekostet, was die Unverhältnismässigkeit eines solchen Verfahrens aufzeige.

#### *Art. 36*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 37*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 38*

Keine Wortmeldungen.

#### *Art. 39*

Ritter-Altstätten möchte wissen, wie der Gemeindeanteil berechnet werde, wenn von einem kantonalen Gewässerausbauprojekt mehrere Gemeinden betroffen seien. Zudem frage er sich, ob diese Beiträge aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde oder mittels Perimeter der Anstösser finanziert würden.

Regierungsrat W. Haag antwortet, dass im Gesetzesentwurf der Grundsatz geregelt sei. Im konkreten Fall müssten die Anteile der Gemeinden ausgehandelt werden. Diese Regelung stütze sich auf das Rhein- und Linthgesetz, wo sie sich bewährt habe. Die Gemeinden sollen auf diese Weise in die Verantwortung miteinbezogen werden. Die Art der Finanzierung werde der Gemeinde freigestellt.

Egli-Bronschhofen findet es nicht richtig, wenn sich die Gemeinden fest mit 25 Prozent zu beteiligen hätten. Er schlage deshalb vor, dass sie höchstens 25 Prozent an die Kosten der Kantonsgewässer beizusteuern hätten.

Regierungsrat W. Haag führt aus, dass bei letzter Konsequenz die Kantone alleine für die Kantonsgewässer und die Gemeinden alleine für die Gemeindegewässer verantwortlich wären. Dies führte dazu, dass keine gegenseitigen Beiträge mehr bezahlt würden. Dies könne wohl kaum im Interesse der Gemeinden sein. Im konkreten Fall sei dies nicht zielführend, weil die Mitverantwortung der Gemeinden entsprechend zu berücksichtigen sei. Die Finanzierung solle ein durchlässiges Gesamtsystem sein. Die vorgeschlagene Kostenteilung entspreche zudem der Regelung bei Rhein und Linth; dort habe sich diese bewährt.

Wild-Huber-St.Peterzell empfindet es als Ungleichbehandlung, wenn die Gemeinden Beiträge an den Bau und den Unterhalt bei den Kantonsgewässern zu leisten hätten, während der Kanton sich lediglich an den Baukosten beteilige.

Regierungsrat W. Haag weist darauf hin, dass die Gemeinden bei den Gemeindegewässern auch von privaten Anstössern unterstützt würden. Zudem mache der Kanton beim Unterhalt der Gemeindegewässer keine Vorschriften.

Brändle-Bütschwil erwähnt, dass in Abs. 3 eine flexible Lösung gewählt worden sei. Diese flexible Lösung sollte deshalb auch in Abs. 2 möglich sein.

Regierungsrat W. Haag verneint dies. Er verweist erneut auf die gleichlautende Regelung für die Kostentragung bei Rhein und Linth.

#### *Art. 40*

Nufer-St.Gallen will wissen, ob es bezüglich der Höhe der Grundeigentümerbeiträge Vorgaben gebe, wonach etwa Industrieland stärker gewichtet werde als Kulturland. Zudem fragt er nach, ob es gegen die Festlegung der Höhe dieser Beiträge Rechtsmittel gebe.

H. Meier klärt auf, dass die zuständige Behörde oder eine Perimeterkommission die Höhe dieser Beiträge im Rahmen eines Beitragsplans festlege. Dabei stehe der Grundsatz im Zentrum, dass niemand mehr bezahlen soll, als dies seinem Nutzen entspreche, den er durch die Ausführung des Projekt erhalte.

Ch.Gämperle ergänzt in rechtlicher Hinsicht, dass gegen den Perimeterbeitrag Einsprache erhoben werden könne. Der Einspracheentscheid könne mit Rekurs an die Verwaltungskurskommission und deren Entscheid mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Abschliessend stehe noch der Gang an das Bundesgericht offen.

Trunz-Oberuzwil möchte als Präsident des kantonalen Hauseigentümerverbandes Abs. 3 streichen. Wenn die kommunizierten Kosten von 3 Mio. Franken auf die 88 Gemeinden verteilt würden, ergäbe dies einen Betrag von Fr. 30'000.-- bis 40'000.-- je Gemeinde. Für diesen Betrag sei der Aufwand eines Perimeterverfahrens zu gross. Einfacher wäre es, diese Kosten über die Grundsteuern zu finanzieren. Regierungsrat W. Haag habe ausgeführt, dass die Grundeigentümer nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden sollen. Die Gemeinde solle jedoch selbst bestimmen können, wie diese Verantwortung ausgestaltet werden soll. Er befürchte deswegen keine erhöhten Ansprüche der Privaten. Die vereinfachte Regelung soll nur für die Gemeindegewässer gelten.

Friedl-St.Gallen lehnt den Antrag ab. Es sei stossend, dass die direkt betroffenen Anstösser nichts zu bezahlen hätten. Wenn von den unmittelbar betroffenen Grundeigentümern kein Beitrag eingefordert werden könne, werde ihre Anspruchshaltung bestimmt steigen.

Egli-Bronschhofen unterstützt den Antrag Trunz-Oberuzwil, da der Aufwand für das Perimeterverfahren unverhältnismässig und die Finanzierung über die Grundsteuer einfacher zu handhaben sei.

Ritter-Altstätten unterstützt den Antrag ebenfalls und regt an, allenfalls Abs. 2 auch noch zu streichen. Er sehe nicht ein, weshalb bei den kantonalen Gewässern die Finanzierung über die Steuern erfolgen soll, während bei den Gemeindegewässern ein Perimeter zu erstellen sei. Die Gemeindegewässer sollen zu Lasten der Gemeinde gehen. Das Perimeterverfahren sei zu aufwändig und daher soll eine Gemeinde einen Perimeter haben, der über die Grundsteuern finanziert werde. In Altstätten habe eine Erhöhung der Grundsteuer von 0,3 Promille ausgereicht, um den Gewässerunterhalt zu finanzieren. Aufgrund dieser Ausführungen soll der alte Zopf des Perimeters abgeschnitten werden.

Friedl-St.Gallen entgegnet, dass ohne Beteiligung der Grundeigentümer keine Interessenabwägung mehr möglich sei. Es gehe um hochwasserschutzbedingte Projekte. An deren Ausführung sollten die Anstösser als unmittelbare Nutzniesser ihren Beitrag leisten.

Nufer-St.Gallen lehnt den Antrag Trunz-Oberuzwil ab. Wer Grund und Boden habe, habe Vorteile, müsse aber auch Nachteile in Kauf nehmen. Daher soll er an den Hochwasserschutz für sein Grundstück einen angemessenen Beitrag bezahlen.

Ch. Gämperle weist darauf hin, dass die Grundsteuer voraussetzungslos geschuldet sei. Daher könnten die Gemeinden nicht verpflichtet werden, diese für die Gewässer einzusetzen. Es werde mit Bestimmtheit Gemeinden geben, die einen höheren Beitrag als 0,3 Promille einfordern müssten. In der Stadt Wil befürchte er keine Erhöhung, aber in den Toggenburger Gemeinden mit ihren zahlreichen Gewässern und tiefen Grundsteuern hätte dies wohl eine massive Erhöhung zur Folge.

Wild-Huber-St.Peterzell erwähnt, dass von den Gemeindegewässern eine potenzielle Gefahr ausgehe. Da der Hochwasserschutz im Gesamtinteresse der Gemeinde liege, müssten dies die Bürger sowieso direkt oder indirekt bezahlen. Der Weg über die Grundsteuer sei vielleicht falsch und sie würde an sich die Äufnung eines Fonds begrüssen, um die Finanzierung zu gewährleisten.

Trunz-Oberuzwil hält fest, dass der Grundsteuerertrag im ganzen Kantonsgebiet 20 bis 25 Mio. Franken betrage. Da für den Unterhalt mit Kosten von 3 Mio. Franken gerechnet werde, sei dies problemlos zu finanzieren.

U. Pfister erläutert die finanziellen Auswirkungen des Antrags. Die Kosten für den Unterhalt der Gemeindegewässer würden nach heutiger Gesetzeslage 6 Mio. Franken betragen. Wenn beim Unterhalt der Gemeindegewässer von einem Anteil von je 50 Prozent Grundeigentümer und 50 Prozent Gemeinde ausgegangen werde, so habe dies für die Gemeinden Mehrkosten von 1.8 Mio. Franken und für den Kanton über den Finanzausgleich Mehrkosten von etwa 1 Mio. Franken zur Folge. Wenn von durchschnittlichen Grundeigentümerbeiträgen beim Bau von 10 Prozent ausgegangen werde und diese neu von der Gemeinde übernommen würden, so hätte dies für die Gemeinden etwa 0,8 Mio. Franken und für den Kanton etwa 0,4 Mio. Franken Mehraufwand zur Folge. Insgesamt hätte diese Lösung gegenüber dem bestehenden Wasserbaugesetz Mehrkosten von ungefähr 8 Mio. Franken zur Folge und gegenüber dem vorliegenden Entwurf von etwa 4 Mio. Franken.

Regierungsrat W. Haag ergänzt, dass man dies so machen könne, wenn die Gemeinden wirklich alles bezahlen möchten. Er habe als Grundbuchverwalter noch selbst Perimeter erstellt. Wenn diese dauernd nachgeführt würden, sei damit kein grosser Aufwand verbunden. Die Anstösser an die übrigen Gewässer wären bei dieser Lösung doppelt belastet, da sie den Unterhalt an den Gewässern selbst machen und zudem noch den Grundsteuerbetrag aufbringen müssten. Er warnte vor den grossen finanziellen

Konsequenzen, die mit der Gutheissung des Antrags verbunden wären. Schliesslich sei er überzeugt, dass bereits bei einem geringen Schaden der Grundeigentümer unverzüglich die Gemeinde aufbieten würde, um die Sache in Ordnung zu bringen.

Ritter-Altstätten weist darauf hin, dass an den übrigen Gewässern der Unterhaltsaufwand sehr klein sei. Zudem würden jene Anstösser auch profitieren, da die übrigen Gewässer auch einmal in ein Gemeindegewässer fliessen würden. Im Rheintal seien zahlreiche Dörfer auf Schuttkegeln von Gewässern gebaut worden. Dies bedinge harte Verbauungen in den Dorfzentren. Daher sollten diese Kosten nicht auf die anstossenden Grundeigentümer überwält werden.

Trunz-Oberuzwil erklärte, er vertraue auf die Vernunft der Gemeinden, die nur soviel machen würden, wie effektiv nötig sei. Sie hätten nicht die Pflicht, sämtliche Ansprüche zu erfüllen. Nufer-St.Gallen glaubt, dass bei einer Streichung von Abs. 3 die Vorlage beim Volk kaum mehrheitsfähig sein werde, da die Nichtanständler, welche die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, kein Interesse an einer Mitfinanzierung hätten.

Wittenwiler-Nesslau-Krummenau unterstützt den Antrag, da die letzte Abstimmung deswegen verloren gegangen sei. Der Aufwand für einen Perimeter dürfe nicht unterschätzt werden. Wenn ein Grundeigentümer bei Bau oder Unterhalt Ansprüche stelle, die nicht im öffentlichen Interesse seien, solle er dies selbst bezahlen.

Egli-Bronschhofen wiederholt, dass die Abschaffung des Perimeterwesens bei der letzten Abstimmung eine wichtige Forderung gewesen sei. Die Grundsteuer sei bereits heute recht hoch. Sie sollte daher ausreichen, um den Gewässerunterhalt zu finanzieren.

Ch. Gämperle erwähnt nochmals, dass im Wasserbaugesetz nicht festgelegt werden könne, wofür die Grundsteuer verwendet werde. Für eine entsprechende Spezialfinanzierung müsste die Steuergesetzgebung angepasst werden. Er möchte an dieser Stelle festhalten, dass die Vereinigung der st.gallischen Gemeindepräsidenten (VSGP) in ihrer Vernehmlassung ausdrücklich mit dem Vorschlag gemäss Botschaft der Regierung einverstanden gewesen sei.

U. Pfister stellt klar, dass das Perimeterwesen auch bei Zustimmung zum Antrag für die Klasse der übrigen Gewässer weiterhin eine mögliche Lösung darstelle.

Regierungsrat W.Haag führt aus, dass er als Grundeigentümer dafür besorgt sein müsse, dass sein übriges Gewässer möglichst rasch ein Gemeindegewässer werde. Dann habe er gar keine Kosten mehr zu tragen. Aufgrund der Eigenverantwortung und dem Nutzen müssten die Grundeigentümer bereit sein, durchschnittlich 10 Prozent der Baukosten zu tragen, zumal in erster Linie sie vom Hochwasserschutz profitieren würden. Er sei sich sicher, dass die Mehrheit der Grundeigentümer bereit wäre, dies zu akzeptieren.

Wild-Huber-St.Peterzell erwähnt, dass bei der letzten Abstimmung umstritten gewesen sei, dass die Anstösser Beiträge zu leisten hätten. Sie möchte wissen, ob die Gemeinde die Möglichkeit habe, mehr als 25 Prozent zu bezahlen, wenn sie ein gesteigertes öffentliches Interesse geltend machen könne.

Ch. Gämperle bejaht dies, da im Gesetz von mindestens 25 Prozent die Rede sei. Die Gemeinde habe die Möglichkeit, bis zu 100 Prozent zu übernehmen.

Trunz-Oberuzwil stellt den Antrag, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Beitragsleistung an die Gewässer der Gemeindeklasse zu befreien, sowohl hinsichtlich Bau wie Unterhalt. Die entsprechenden Beiträge seien von den politischen Gemeinden zu übernehmen. *Art. 40 sei entsprechend zu kürzen, Abs. 2 und 3 seien zu streichen.*

<p><b>Abstimmung:</b> <b>Mit 9:6 Stimmen wird Antrag angenommen.</b></p>
--

Der Kommissionspräsident hält fest, dass die Kommission soeben beschlossen habe, dass bei Gemeindegewässern die Kosten für Bau und Unterhalt ausschliesslich von den Gemeinden zu tragen seien. Somit verbleibe von Art. 40 nur noch folgender Satz:

"Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen."

Wittenwiler-Nessler-Krummenau stellt den Antrag, folgenden Abs. 2 zu einführen: **"Einzelanliegen von Anstössern, die nicht dem öffentlichen Interesse dienen, sollen den Initianten belastet werden."**

Friedl-St.Gallen lehnt den Antrag ab, da die Gemeinden selbst entscheiden sollten, was sie finanzieren möchten.

Ritter-Altstätten möchte dieses Anliegen bei Art. 42 berücksichtigen.

U. Pfister erklärt, dass die Änderungen an Gemeindegewässern immer im öffentlichen Interesse seien, weshalb diese Bestimmung nicht aufgenommen werden könne. Zudem sei in Art. 42 bewusst nicht "neue" Werke Dritter eingefügt worden, da diese Bestimmung auch für bestehende Bauten und Anlagen Anwendung finden solle.

Wittenwiler-Nessler-Krummenau *zieht den Antrag zurück.*

#### Art. 41

Keine Wortmeldungen.

#### Art. 42

Trunz-Oberuzwil möchte wissen, ob dieser Artikel auch für die übrigen Gewässer gelte, andernfalls könnte er gestrichen werden.

U. Pfister stellt klar, dass diese Bestimmung für alle Gewässer gelte.

#### Art. 43

Roth-Amden macht auf die Folgekorrekturen aufgrund der Kürzung bzw. Streichung in Art. 40 aufmerksam und fragt sich, ob die Kommission für die entsprechende Überarbeitung der Art. 43 bis 51 dem Baudepartement einen Auftrag erteilen soll.

Ch. Gämperle hält fest, dass die Kommission dem Baudepartement keine direkten Aufträge erteilen könne, weil so faktisch die Regierung umgangen werde. Sie seien aber trotzdem bereit, einen Vorschlag zu unterbreiten.

Roth-Amden schlägt vor, dass das Baudepartement die Kostenverlegung überarbeite, mit ihm Rücksprache nehme und anschliessend die Änderungen auf dem gelben Blatt festhalte.

Wittenwiler-Nessler-Krummenau empfiehlt den Titel anzupassen, wonach das Kostenverlegungsverfahren nur für Kantonsgewässer und die übrigen Gewässer Anwendung finde.

Trunz-Oberuzwil möchte jetzt die folgenden Bestimmungen materiell behandeln und die formellen und redaktionellen Anpassungen später anbringen.

Roth-Amden und Ch. Gämperle sind mit diesem Vorgehen einverstanden

Lendi-Mels schlägt vor, dass Abs. 1 so geändert werde, dass keine Pflicht mehr bestehe, einen Perimeter zu errichten..

Ch. Gämperle antwortet, dass der Perimeter sowieso freiwillig sei, da auch eine schriftliche oder mündliche Vereinbarung betreffend Kostentragung genüge.

U. Pfister ergänzt, dass lediglich eine Pflicht bestehe, die Kostentragung zu regeln, jedoch eine Wahlfreiheit bestehe, ob dies durch einen Perimeter oder eine Vereinbarung erfolge.

Roth-Amden macht noch auf eine formelle Anpassung aufmerksam, wonach im gesamten Entwurf der Ausdruck "*angrenzende*" Grundstücke durch "**betroffene**" Grundstücke ersetzt werden solle. Wie in der Kommission bereits früher diskutiert worden sei, sei die Betroffenheit massgebend. Es könne Fälle geben, bei denen wasserbauliche Änderungen für Grundstücke, Bauten oder Anlagen eine Erneuerung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken, die nicht unmittelbar an das Gewässer angrenzen. Aus diesem Grund seien die Art. 7 Abs. 2 Bst. c, Art. 41 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 3 anzupassen.

Die formelle Anpassung ist unbestritten; es wird keine Diskussion verlangt.

<p><b>Abstimmung:</b> <b>Die Kommission stimmt diesem Antrag stillschweigend zu.</b></p>
--

*Art. 44*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 45*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 46*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 47*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 48*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 49*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 50*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 51*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 52*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 53*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 54*

Heim-Keller-Gossau *beantragt, Abs. 2 zu streichen*. Da die Höhe der Kantonsbeiträge bereits in Abs. 1 geregelt sei, erübrige sich der Abs. 2.

Regierungsrat W. Haag entgegnet, die Bemessungsgrundlagen für die Höhe des Kantonsbeitrages müssten unbedingt im Gesetz enthalten bleiben. Abs. 1 enthalte lediglich die maximal mögliche Höhe der Kantonsbeiträge. Abs. 2 sei deshalb nicht überflüssig.

Heim-Keller-Gossau *zieht den Antrag zurück*.

Nach Ritter-Altstätten könnte Abs. 2 einfacher formuliert werden, indem Bst. b gestrichen werde. Der ökologische Wert sei bereits im Begriff "Interesse an der Ausführung" mitenthalten.

Regierungsrat W. Haag antwortet, aufgrund der Bundesgesetzgebung müsse Abs. 2 in der vorgeschlagenen Umschreibung belassen werden.

*Art. 55*

*Keine Wortmeldungen*

*Art. 56*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 57*

Trunz-Oberuzwil legt Wert darauf, dass die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über Unterhalts- und Kontrollarbeiten - ausser bei Dringlichkeit - frühzeitig informiert werden. Dies müsse nicht unbedingt im Gesetz, jedoch zumindest in der Verordnung festgehalten werden.

U. Pfister verweist auf den Botschaftstext, wo diese Informationspflicht aufgeführt werde.

Regierungsrat W. Haag wird dafür besorgt sein, dass dies so in die Verordnung aufgenommen werde.

Art. 58

Keine Wortmeldungen.

Art. 59

Keine Wortmeldungen.

Art. 60

Keine Wortmeldungen.

Art. 61

Friedl-St.Gallen stellt den Antrag, dass Abs. 1 Bst. a wie folgt zu ergänzen sei: "*durch Materialablagerungen im Gerinne oder am Ufer des Gewässers oder auf andere Weise den freien Abfluss gefährdet **oder den Lebensraum von im Wasser lebenden Tieren beeinträchtigt***"; Diese Strafbestimmung beziehe sich auf Art. 56. Aus diesem Grund sei jener Artikel vollständig zu zitieren.

Roth-Amden stellt fest, dass dies offenbar vergessen worden sei.

**Abstimmung:**

**Mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung wird der Antrag angenommen.**

Art. 62

Keine Wortmeldungen.

Art. 63

Keine Wortmeldungen

Art. 64

Britschgi-Diepoldsau möchte, dass bei Art. 2 Abs. 1 "in der Regel" aus Gründen der Rechtssicherheit gestrichen werden soll. Beiträge sollten immer gewährt werden.

Ch. Gämperle weist darauf hin, dass bei einer Streichung viel mehr Geld in die Kantonshilfeskasse einbezahlt werden müsste.

Britschgi-Diepoldsau beantragt, dass Art. 4 Abs. 2 wie folgt geändert werde: "*Sie **gewährt** für Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbauge-*

setz Beiträge bis 100 Prozent des anrechenbaren Schadens. Beiträge Dritter werden berücksichtigt."

Friedl-St.Gallen möchte wissen, weshalb in Art. 4 Abs. 2 eine "Kann-Formulierung" stehe und in Art. 2 Abs. 2 nicht.

Ch. Gämperle erläutert, dass der Schaden grundsätzlich zu 100 Prozent bezahlt werden soll. Es solle aber vermieden werden, dass ein Geschädigter nach dem Schadenereignis finanziell besser gestellt sei als vor dem Schadenereignis. In erster Linie sollten die Forderungen bei den Versicherungen geltend gemacht werden. Nur wenn diese den Schaden nicht vollumfänglich decken würden, solle die Kantonshilfskasse einspringen.

Steiner-Kaltbrunn fragt sich, ob der Regierung bewusst sei, dass die betroffenen Grundeigentümer bei Bankkrediten Kürzungen in Kauf zu nehmen hätten, wenn ihr Grundstück hochwassergefährdet sei.

Ch. Gämperle verweist auf Art. 59, wonach für Notentlastungsräume ein uneingeschränkter Versicherungsschutz bestehe. Das Rating der Banken könne er natürlich nicht beeinflussen. Da – sofern erforderlich - die Ausscheidung von Notentlastungsräumen ein Bestandteil des Projektes sei, gelte der umfassende Versicherungsschutz.

**Abstimmung:**

**Mit 13:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.**

Ritter-Altstätten schlägt vor, in Art. 2 Abs. 1 die Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen ausdrücklich aufzuführen, zumal sie ähnliche Aufgaben wie die Alpengenossenschaften hätten.

Ch. Gämperle führt aus, dass an diese Organisationen ebenfalls gedacht worden sei. Nach Abs. 2 könnten auch weiteren Geschädigten Beiträge gewährt werden. Es gebe auch noch Meliorationen oder andere, noch nicht bestimmbare Organisationen, weshalb diese offene Formulierung gewählt worden sei.

Ritter-Altstätten stellt den Antrag, Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "**Bst. e) Ortsgemeinden und ortsbürgerliche Korporationen.**"

Ch. Gämperle verweist auf andere Aspekte dieser Kasse. Im Grundsatz sei diese nur für natürliche Personen geschaffen worden. Dieser Gesichtspunkt sei bei den vorgesehenen Anpassungen zu beachten. Daher sei es problematisch, noch weitere Organisationen zu erwähnen, zumal diese durch Abs. 2 abgedeckt seien.

Britschgi-Diepoldsau möchte wissen, ob juristische Personen ausgenommen seien. Es gebe mittlerweile landwirtschaftliche Betriebe, die als Aktiengesellschaften organisiert seien.

Ch. Gämperle verweist erneut auf Abs. 2, wonach auch Aktiengesellschaften weitere Geschädigte sein könnten.

Steiner-Kaltbrunn fragt sich, ob der Grundeigentümer oder der Pächter entschädigt werde, wenn Landwirtschaftsland verpachtet sei.

Ch. Gämperle antwortet, dass derjenige das Geld bekomme, der den Schaden erlitten habe. Wenn der wirtschaftliche Ausfall beim Pächter sei, erhalte dieser Schadenersatz.

Nufer-St.Gallen möchte wissen, wer in Art. 6 Abs. 1 unter "Dritten" zu verstehen sei.

Ch. Gämperle verweist darauf, dass dies bei der Linth zum Beispiel die Kantone Glarus und Schwyz sein könnten und am Rhein das Land Vorarlberg bzw. die Republik Österreich.

Ritter-Altstätten *zieht seinen Antrag zurück.*

*Art. 65*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 66*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 67*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 68*

Steiner-Kaltbrunn möchte, dass ihr Anliegen bezüglich der Möglichkeit der Gewässernutzungen hier ebenfalls berücksichtigt werde.

Ch. Gämperle verweist auf den neuen Art. 14 Bst. k. Dort seien die Möglichkeiten zur Gewässernutzung als weiterer zu beachtender Grundsatz aufgeführt. Daher sei eine entsprechende Bestimmung im Gewässernutzungsgesetz nicht mehr notwendig.

Steiner-Kaltbrunn ist mit diesen Ausführungen zufrieden und verzichtet auf einen entsprechenden Antrag.

*Art. 69*

Lendi-Mels fragt sich, ob die Gebäudeversicherungsanstalt die Prämien erhöhen könne, weil sich ein Gebäude in einem Notentlastungsraum befinde.

Gemäss U. Pfister werde nach heutigem Recht für die Prämienberechnung keine entsprechende Differenzierung nach "Gefährdungsstufen" gemacht.

Trunz-Oberuzwil erwähnt, dass bei den Schätzungen insgesamt neun Gefahrenklassen berücksichtigt würden. Es dürfe nicht sein, dass für ein Gebäude in einem Notentlastungsraum ein Zuschlag erhoben werde.

Ch. Gämperle stimmt dem zu. Der Kriterienkatalog sei in der Verordnung festgelegt und es müsse dabei klar zum Ausdruck kommen, dass für Gebäude in Notentlastungsräumen keine Prämien erhöht werden dürften.

*Art. 70*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 71*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 72*

Keine Wortmeldungen.

*Art. 73*

Keine Wortmeldungen.

## 6. Rückkommen

Bosshard-Thal *stellt einen Rückkommensantrag zu Art. 2.* Die besondere Erwähnung der Kulturlandes im Zweckartikel sei nicht gerechtfertigt. Mit der Ergänzung von Art. 14, wonach mit dem Kulturland sparsam umzugehen sei, sei eine angemessene Regelung gefunden worden.

**Abstimmung:**

**Mit 5:10 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.**

Wild-Huber-St.Peterzell *stellt einen Rückkommensantrag zu Art. 10.* Damit auch beim Gewässerunterhalt Sofortmassnahmen zur Schadenabwehr möglich seien, werde folgender neuer Abs. 4 beantragt: **"Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen Unterhaltsarbeiten für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig."**

**Abstimmungen:**

**Mit 15:0 Stimmen wird auf den Rückkommenseintrag eingegangen und der Antrag mit 15:0 Stimmen angenommen.**

## 7. Schlussabstimmung

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Schlussabstimmung mit 12:3 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## 8. Varia

Roth-Amden macht darauf aufmerksam, dass die formellen Änderungen aufgrund der Streichungen in Art. 40 von der Kommission noch zu beschliessen seien.

Nach Ritter-Altstätten soll das Baudepartement einen Vorschlag ausarbeiten und diesen mit dem Kommissionspräsident besprechen. Anschliessend werde er den Vorschlag den Kommissionsmitgliedern per Mail zustellen. Es gehe nur um formelle Anpassungen ohne materielle Änderungen, weshalb eine weitere Sitzung nicht notwendig sei.

Roth-Amden fragt, wie vorzugehen sei, wenn eine Minderheit gegen die Anpassungen sei und eine zusätzliche Sitzung verlange.

Friedl-St.Gallen hält fest, die Kürzung von Art. 40 sei für ihre Ablehnung des Gesetzes ausschlaggebend, weshalb sie auch die formellen Änderungen nicht unterstützen könne. Sie werde sich jedoch der Stimme enthalten und auch keine neue Sitzung beantragen

Ritter-Altstätten erachtet eine Medienmitteilung als zwingend, da das Interesse in der Bevölkerung gross sei. Es sollen primär die Beschlüsse der Kommission mitgeteilt und nicht auf die Minderheitsmeinungen eingegangen werden.

Nufer-St.Gallen spricht sich ebenfalls für eine Medienmitteilung aus, wobei darin die Minderheitsmeinung klar zum Ausdruck kommen müsse. Er gehe davon aus, dass er seine eigene Meinung mitteilen dürfe.

Roth-Amden macht auf das Kommissionsgeheimnis aufmerksam und weist darauf hin, dass Minderheitsmeinungen in einer Medienmitteilung zu berücksichtigen seien. Mangels anderer Kandidatinnen oder Kandidaten werde er das Amt des Kommissionssprechers übernehmen und dem Kantonsrat mündlich Bericht erstatten. Abschliessend bedankt er sich beim Vorsteher und den Mitarbeitern des Baudepartementes für die geleistete Arbeit und allen Kommissionsmitgliedern für die aktive Mitarbeit.

Amden, 31. Juli 2008

St.Gallen, 4. August 2008

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Der Protokollführer:

*sig. U. Roth*

*sig. R. Hartmann*

Urs Roth

Raphael Hartmann